

*Gutachten des Dr. jur. Thomas Welz über verschiedene der Zauberei verdächtige Personen der Grafschaft Vaduz; Ausf., Lindau 1679 März 2, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Antiqua 96/1, Seite 1-62.*

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Ω.</b>	<b>3</b>
<b>1. FIDELI WAGNER</b>	<b>13</b>
<b>2. MARIA STEGNERIN</b>	<b>14</b>
<b>3. HANS SCHEDLER</b>	<b>15</b>
<b>4. MARIA OSPATLIN</b>	<b>15</b>
<b>5. MARIA SCHLEGLIN</b>	<b>16</b>
<b>6. MARIA LAMPARTIN</b>	<b>17</b>
<b>7. STOFFEL DINTL</b>	<b>17</b>
<b>8. ANTHONI BANZER</b>	<b>17</b>
<b>9. MICHEL DINTEL</b>	<b>18</b>
<b>10. MARIA RHEINBERGERIN</b>	<b>18</b>
<b>11. MICHEL HILBIN</b>	<b>18</b>
<b>12. ANNA SCHEDLERIN</b>	<b>18</b>
<b>13. MATTHIS CONRAD</b>	<b>19</b>
<b>14. MARTIN NIGG</b>	<b>19</b>
<b>15. ULRICH RIG</b>	<b>19</b>
<b>16. SIMON RIG</b>	<b>19</b>
<b>17. MARIA EBERLIN</b>	<b>19</b>
<b>18. MICHAEL BECKH</b>	<b>20</b>
<b>19. ANNA RHEINBERGERIN</b>	<b>20</b>
<b>20. HANNS KAUFFMANN</b>	<b>21</b>
<b>21. CATHRINA DINTLIN</b>	<b>21</b>
<b>22. MADLENA WALSERIN</b>	<b>22</b>
<b>23. EVA GÖTSCHIN</b>	<b>22</b>
<b>24. ANDREAS WALSER</b>	<b>22</b>
<b>25. ADAM SCHRISER</b>	<b>23</b>

<b>26. MICHAEL BECKH</b>	<b>23</b>
<b>27. GEORG NIGG</b>	<b>23</b>
<b>28. CASPAR BECKH</b>	<b>24</b>
<b>29. CHRISTIAN HILTIN</b>	<b>24</b>
<b>30. MARGARETHA FROMOLTIN</b>	<b>25</b>
<b>31. MARIA HOPIN UND IHR EHMANN JEÖRG NÄGELIN</b>	<b>25</b>
<b>32. URSULA LAMPARTIN</b>	<b>26</b>
<b>33. CHRISTA EBERLIN</b>	<b>26</b>
<b>34. HANS BLENCKH</b>	<b>26</b>
<b>35. MARIA LAMPARTIN</b>	<b>27</b>
<b>36. MARIA WAGNERIN</b>	<b>27</b>
<b>37. HEINRICH OSCHWALD</b>	<b>27</b>
<b>38. BARBARA MAURERIN UND ANNA OSCHWALTIN</b>	<b>27</b>
<b>39. PETER OSCHWALD</b>	<b>28</b>
<b>40. ROSINA BECKHIN</b>	<b>28</b>
<b>41. CATHRINA GAßNERIN</b>	<b>29</b>
<b>42. ANNA MARIA NÄGLIN UND IHR GESCHWISTRIGE</b>	<b>29</b>
<b>43. HANS JEHLIN</b>	<b>29</b>
<b>44. MARIA LAMPARTIN</b>	<b>29</b>
<b>45. URSULA SCHEDLERIN</b>	<b>30</b>
<b>46. ADAM LAMPART</b>	<b>30</b>
<b>47. LUZIA WOLFIN</b>	<b>30</b>
<b>48. CHRISTIAN FRICKH</b>	<b>31</b>
<b>49. SEBASTIAN HILTI</b>	<b>31</b>
<b>50. CHRISTINA WAGNERIN</b>	<b>31</b>
<b>51. SUSANNA KAUFFMANNIN</b>	<b>32</b>
<b>52. SIMON NIGG</b>	<b>32</b>
<b>53. FLORI LAMPART</b>	<b>32</b>
<b>54. ANNA NÄGELIN</b>	<b>32</b>
<b>55. ELSA SCHEDLERIN</b>	<b>33</b>

<b>56. ANNA, ANDRE LAMPARTS</b>	<b>33</b>
<b>57. MARIA BECKHIN</b>	<b>33</b>
<b>58. CATHARINA GAßNERIN</b>	<b>33</b>
<b>59. N. SPIEßIN</b>	<b>34</b>
<b>60. JACOB BANZER UND SEIN HAUßFRAU MARTA NEGLINE</b>	<b>34</b>
<b>61. JOHANNES RUSCH</b>	<b>34</b>
<b>62. GRETHA SCHIERSCHERIN</b>	<b>34</b>
<b>63. DANIEL WALSER</b>	<b>35</b>
<b>64. JOHANNES GRÜSCHLE</b>	<b>35</b>
<b>ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN</b>	<b>36</b>
<b>LATEINISCHE TEXTSTELLEN UND HÄUFIGE VOKABEL</b>	<b>37</b>
<b>PERSONENVERZEICHNIS</b>	<b>39</b>

[1]

#### A. Ω.

1. Demnach von hochgräfliche embs- und vaduzischer (titel) herren rätthen und oberamptleüthen jüngst verwichener tagen mir endes ernandten einige inquisitions-acten über etwelcher der zauberey halber berüchtigte personen zugekommen, und wegen rechtlichen anfangs sothanen proceßes meine wenige gedancken großgünstig erfordert worden.

Alß habe zu geziemender folge ich nicht ermanglet, allen inhalt des communicirten protocolls reifflichen durchzugehen und in wahrnehmung, daß die sache noch zur zeit auf bloßen eingeholten kundschafften und denunciation voriger justificirten maleficanten<sup>1</sup> beruhet, so viel geschlossen, es müße gegen die, leider in zimlich starcker anzahl, vorhandenen inquisiten mit einiger real- oder verbal citation<sup>2</sup> noch nicht fürgefahen, disem nach das verlangen der herren consulirenden<sup>3</sup> dahin gerichtet sein, umb zu vernehmen, ob und wider wen von ihnen benambsten verdächtigen leüthen zu prodeciren und der anfang mit der captur<sup>4</sup> aus beigebrachten indiciis<sup>5</sup> zu machen und fürzunehmen sei?

Wann dann nun, damit wir uns der blieben kürze bedienen, aus Farinacci (p. 1. R. pr. cr. t. 4. q. 27. n. 126. sqq.<sup>6</sup>); Claro (l. 5. sent. §. f. quæst. 28. n. 2.<sup>7</sup>) und andern vielen practicis bekandt, daß

<sup>1</sup> „justificirten maleficanten“: verurteilten Verbrecher.

<sup>2</sup> Aufruf, Vorladung.

<sup>3</sup> um Rat fragenden.

<sup>4</sup> Gefangennahme.

<sup>5</sup> Beweisen.

<sup>6</sup> Prosper FARINACIUS, Praxis et theoricae criminalis, partis primae, tomus primus, Lyon 1613.

<https://books.google.at/books?id=I9DOCSqU1VoC&pg=PP3&dq=Prosper+Farinaci,+Praxis+et+theoricae+criminalis&hl=de&sa=X&ved=0CB0Q6AEwAGoVChMIInNLui5nBxwIVhGkUCH1aBAoy#v=onepage&q=Prosper%20Farinaci%2C%20Praxis%20et%20theoricae%20criminalis&f=false>

<sup>7</sup> Julius CLARUS, Sentiarum receptorum, liber quintus, Venedig 1589.

von [2] denen rechten die zur captur benötigte indicia (welche schlechter dinge auch in den größten unthaten und criminibus<sup>8</sup> vorhergehen, und domino iudici<sup>9</sup> gleichsam die spur und bahne machen müssen) in denen heimlichen lastern, alß ehebruch, sodomiterey, hexerey etc. nicht alleine der discretion eines verständigen richters überlaßen und demselbigen freygestellt werde, præcedente aliquali<sup>10</sup> informatione hierinnen nach seinem gutbedünckhen, und wie er sich es vor Gott zu verantworten getrauet, zu verfahren: und dieses zwar der ursach halber, alldieweil die wahrnehmung dergleichen criminum occultorum<sup>11</sup> meistens ex levibus indiciis<sup>12</sup> ihren anfang und ursprung zu nehmen pflegen, alß entsteht nunmehr die frag, welche in vorhandenen casibus<sup>13</sup> aus denen darinn allegirten<sup>14</sup> und beygebrachten indiciis vor sufficient<sup>15</sup> und genug triftig gehalten werden können, daß crafft deroselben nach einem solchen berüchtigten menschen gegriffen und selbiger dem gütlichen oder scharffen examini<sup>16</sup> unterworffen werden könne.

Und zwar I. de denunciatione sagarum<sup>17</sup> zu reden, so sein hierinnen die rechtsgelehrten und andere dieser sachen berichtete nicht einerley meinung: zu dem etliche dafürhalten wollen, als ob [3] denenselbigen in diesen ihren depositionen<sup>18</sup>, in detrimentum tertii<sup>19</sup>, gar kein glauben zu geben und zuzustellen seye. Maßen sie zu behuff ihrer tradition ein und andere historien erzehlen und hervorbringen.

Darinnen von dergleichen eingezogenem zaubervolckh, zum öfftern unschuldige und ehrliche leüthe, auff die sie einen haß gelegt, pro complicibus criminis<sup>20</sup> dargegeben und denunciirt worden: welche man hernach ohnbedachtsamer weise eingezogen, und aus diesem einigen fundamento<sup>21</sup> dergestalt auff der folterbanckh gequälet, daß sie umb der marter abzukommen, entlichen dasjenige gestanden, daran sie doch niemahlen gedacht, und also ganz ohnverdienter weise auff dem holzstoß sizen und von dem feür verzehrt werden müssen.

Indeme nun nach bekandter regul beßer seye 10 schuldige ledig zu laßen, alß einen unschuldigen straffen, alß halten sie dannenhero vor sicherer auff die denunciationem sagarum<sup>22</sup> nicht zu gehen, und wollen lieber, daß das ein- oder andere denuncierte schuldige unkraut bis zur erndzeit lebe und aufrecht bleibe, alß das auch darunter der ohnschuldige weizen leiden und in gefahr stehen müste. Und dieser meinung ist sonderlich der alte berühmte medicus Joannes Wierus p. 5. de praestigiis daemonum, cap. 10. sqq.<sup>23</sup>, wann aber wegen des abusus dieser oder jener sachen,

---

<https://books.google.at/books?id=FGjE98QNTToMC&pg=PT7&dq=Liber+quintus+receptarum+sententiarum&hl=de&sa=X&ved=0CCMQ6AEwAWoVChMIRNbRquy3xwIVisAUCh3yRQhu#v=onepage&q=Liber%20quintus%20receptarum%20sententiarum&f=false>

<sup>8</sup> Verbrechen.

<sup>9</sup> laut dem Richter.

<sup>10</sup> „præcedente aliquali“: irgendeine vorhergesagte.

<sup>11</sup> „criminum occultorum“: versteckter Verbrechen.

<sup>12</sup> „ex levibus indiciis“: mit schwachen Beweisen.

<sup>13</sup> Fällen.

<sup>14</sup> behaupteten.

<sup>15</sup> ausreichend.

<sup>16</sup> Untersuchung.

<sup>17</sup> „de denunciatione sagarum“: über die Anschuldigung der Weissagungen.

<sup>18</sup> Aussagen.

<sup>19</sup> dreifacher Schaden.

<sup>20</sup> „pro complicibus criminis“: als Komplizen bei den Verbrechen.

<sup>21</sup> Grundlage.

<sup>22</sup> Verleumdung der Wahrsagerei.

<sup>23</sup> Johannes WEYER, De praestigiis daemonum, Von Teufelsgespenst, Zauberern und Gifftbereytern, Schwarzkünstlern, Hexen und Unholden, ..., 3. Aufl. Basseus, Frankfurt am Main 1586 (Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek München). Unveränderter Nachdruck. Bläschke, Darmstadt 1969, 575 S.

auch zugleich der rechtmäßige [4] gebrauch wegen einer ja zuweilen ergehender unrechtmäßigen urthel auch zugleich alle fora und tribunalia salva iustitia<sup>24</sup> abgethan und aufgehoben werden könnten, möchte sich diese meinung, so dem Photinianismo<sup>25</sup> zimlich nahe kompt, vielleicht hören laßen, zuvor aber nicht.

Die andere claß gehöret denen jenigen zu, welche absolute statuiren, daß auff bloße beschehene denunciation anderer maleficanten die denunciati nicht alleine in verhaft genommen, sondern auch wol gar auff ablaugnen an die folter und strenge frage gebracht werden können: und diese meinung theilet sich wieder in 3 absonderliche partes, die erste wollen, daß ein einige denunciation hierzu genügsam seye, Barthol. in l. 1. §. servus ff. de quæst.<sup>26</sup>, Paris de Puteo in tr. de syndicat. verb.<sup>27</sup>, Tortus c. 1. quæst. an stetur dicto<sup>28</sup>, Torti? n. 25. et alii plures cumulati a Parin. l. 1. q. 43. n. 65. & Peregrino consil. 2. n. 2. l. 2.

Die zweyte behaupten, daß ad valorem denunciationis<sup>29</sup> die außage vieler und verschiedener hexen erfordert werde. Binsfeld. de confeß. malef. membr. 2. concl. 3. et 6<sup>30</sup>. Clarus l. 5. §. f. q. 21.

Es wollen sich aber auch damit die letstere nicht begnügen laßen, sondern erfordern noch über dieses daß die bekändtniß einer jedwedern nominantin auff der folter und mit solchen circumstantien<sup>31</sup> beschehe, damit der richter vergewißert seye, daß die [5] außag und angebung der complicum nicht aus haß oder feindschafft, sondern allein zu steüer der wahrheit also ergangen seye. Menoch. d. a. i. q. l. 2. cas. 474 n. 29<sup>32</sup>. Mascard. concl. 1311. n. 38<sup>33</sup>. Peregrin. d. cons. 2. n. 51. et alii perquam multi ex usque. Zanger de quæst. reor. c. 2. n. 198<sup>34</sup>.

---

<https://books.google.at/books?id=vMNOAAAACAAJ&pg=PA505&dq=Ioann+Wierus,+De+praestigiis+daemonum&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwj9k76pjr3KAhWDWBokKH51C0kQ6AEILDAD#v=onepage&q=Ioann%20Wierus%2C%20De%20praestigiis%20daemonum&f=false>

<sup>24</sup> „fora und tribunalia salva iustitia“: Öffentlichkeit und Gerichte zum Wohl der Justiz.

<sup>25</sup> Photinus von Sirmium († 376) war Bischof von Sirmium und vertrat eine als Häresie verurteilte Lehre, nach der Jesus ein von Gott zu seinem Sohn erhobener Mensch war. Vgl. Manfred CLAUSS, Photin; in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL). Band 7, Bautz, Herzberg 1994, Sp. 554–555.

<sup>26</sup> BARTOLUS a Saxoferrato, Commentaria in corpus iuris civilis. Super authenticis et institutis, Lyon 1581

<https://books.google.at/books?id=aP52EJwBCPoC&pg=RA1-PA36&dq=Bartolus+de+Saxoferrato+corpus+iuris+civilis&hl=de&sa=X&ved=0CCQQ6AEwAGoVChMI44qOobvJxwIVSToUCh2gog7h#v=onepage&q=testibus&f=false>

<sup>27</sup> Paris de PUTEO, De syndicatu cum apostillis, 1533

<https://books.google.at/books?id=OYSkt4t6ZP0C&pg=PT23&dq=Paris+de+Puteo+de+syndicato&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwiAnMSWganKAhVCfhoKH72D8cQ6AEIKDAB#v=onepage&q=Paris%20de%20Puteo%20de%20syndicato&f=false>

<sup>28</sup> „an stetur dicto“: oder etwa gesagt wie gestanden.

<sup>29</sup> beim Wert der Anzeigen.

<sup>30</sup> Peter BINSFELD, Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum, 4. Auflage, Köln 1623 (seit 1591, mit Anhang: Commentarius in titulum codicis, liber IX. De maleficis et mathematicis); in deutscher Übersetzung: Tractat von Bekannntuß der Zauberer und Hexen (1590)

[https://books.google.at/books?id=XN49AAAACAAJ&printsec=frontcover&dq=Peter+Binsfeld,+Tractatus+de+confessionibus+maleficorum+et+sagarum&hl=de&sa=X&ved=0CDcQ6AEwA2oVChMIkZarm\\_adxwIVQ7YUCh3EgAnN#v=onepage&q=Peter%20Binsfeld%2C%20Tractatus%20de%20confessionibus%20maleficorum%20et%20Osagarum&f=false](https://books.google.at/books?id=XN49AAAACAAJ&printsec=frontcover&dq=Peter+Binsfeld,+Tractatus+de+confessionibus+maleficorum+et+sagarum&hl=de&sa=X&ved=0CDcQ6AEwA2oVChMIkZarm_adxwIVQ7YUCh3EgAnN#v=onepage&q=Peter%20Binsfeld%2C%20Tractatus%20de%20confessionibus%20maleficorum%20et%20Osagarum&f=false)

<sup>31</sup> Umständen.

<sup>32</sup> Jacob MENOCHIO, De arbitrariis iudicium quaestionibus et causis, libri duo, Köln 1671.

[https://books.google.at/books?id=Vkc\\_tV6vKk4C&pg=PA362&dq=Menochi+De+arbitrariis+iudicium&hl=de&sa=X&ved=0CC8Q6AEwAmoVChMI2ODQm76bxwIVxu0UCh2C3wml#v=onepage&q=Menochi%20De%20arbitrariis%20iudicium&f=false](https://books.google.at/books?id=Vkc_tV6vKk4C&pg=PA362&dq=Menochi+De+arbitrariis+iudicium&hl=de&sa=X&ved=0CC8Q6AEwAmoVChMI2ODQm76bxwIVxu0UCh2C3wml#v=onepage&q=Menochi%20De%20arbitrariis%20iudicium&f=false)

<sup>33</sup> Guiseppe (Joseph) MASCARDI, De probationibus, volumen 1, Frankfurt/Main 1619.

<https://books.google.at/books?id=VkBIAAAAACAAJ&pg=RA5-PT64&dq=Giuseppe+%28Joseph%29+Mascardi,+De+probationibus&hl=de&sa=X&ved=0CCQQ6AEwAWoVChhMImqSS16OtxwIVzOkUCh0NZAM9#v=onepage&q=Giuseppe%20%28Joseph%29%20Mascardi%2C%20De%20probationibus&f=false>

<sup>34</sup> Johannes ZANGER, Tractatus de quaestionibus seu torturis reorum, Frankfurt 1598

Die dritte claß, welche meines bedunckens die beste, mitlere und sicherere meinung führet, confirmirt zwar ad certificationem iudicis<sup>35</sup>, leßt angeführtes temperament, hält aber doch selbiges zu anfangung eines criminal-proceßes noch nicht vor genügsam, sondern gibet für, daß sodann die denuncierte person allererst gefangen, und auff nicht gestehen ad torturam gebracht werden könne, wann nebst der denunciation anderer quæstionirter leüthe sich auch zugleich ein oder mehrere neben-indicia zeigen und herfürthun, welche die sache considerabler<sup>36</sup> machen, und deroselben ein mehrers pondus<sup>37</sup> beyzutragen pflegen. Farinac. d. q. 43. n. 127. et seqq. n. 147 seqq. Delrio, disq. mag. l. 5. append. 2. quæst. 1. post concl. 2<sup>38</sup>. Cothmann. vol. 1. cons. 12. n. 256. Godelm. de magis l. 3. f. cap. 9. n. 12<sup>39</sup>. per Peinlich Halsgerichtsordnung Carol. V. art. 31<sup>40</sup>. qui notetur omnino.

Welcher gemeinen in Teütschland per consuetudinem et ius scriptum angenommener opinion ich mich dann auch æquitate id suadente untergebe und subscribere. [6]

II. Auff das gerüchte und gute oder böse geschrey zu kommen, so laßt sich aus obigen allegatis in evolutione<sup>41</sup> ersehen, daß ein in gutem ruff stehender mensch auff bloße denunciation nicht einmal gefangen und eingezogen, geschweige auff die strenge frage geleet werden möge.

Ex bona fama detegitur innocentia rei inculpati<sup>42</sup>, l. eam qui probabilem<sup>43</sup> (de epp. et cler. Bocer decis. 165. n. 10<sup>44</sup>. adeo) ut etiam purget indicia ad torturam<sup>45</sup>. Cravett. consil. 244. n. 6. Cothmann. d. cons. 12. n. 289. qui posterior etiam urgentissimis ex causis indicium contra

---

[https://books.google.at/books?id=hj9g\\_4dZjMwC&pg=PA137&dq=Johann+Zanger+de+quaestionibus+seu+torture&hl=de&sa=X&ved=0CDQQ6AEwA2oVChMI1Je6l8qexwIVCbIUCh34vADJ#v=onepage&q=Johann%20Zanger%20de%20quaestionibus%20seu%20torture&f=false](https://books.google.at/books?id=hj9g_4dZjMwC&pg=PA137&dq=Johann+Zanger+de+quaestionibus+seu+torture&hl=de&sa=X&ved=0CDQQ6AEwA2oVChMI1Je6l8qexwIVCbIUCh34vADJ#v=onepage&q=Johann%20Zanger%20de%20quaestionibus%20seu%20torture&f=false)

<sup>35</sup> „ad certificationem iudicis“: zur Bestätigung des Richters.

<sup>36</sup> überlegenswerter.

<sup>37</sup> Gewicht.

<sup>38</sup> Martín Antonio DEL RÍO, Disquisitionum magicarum, libri 6, Köln 1679.

<https://books.google.at/books?id=y9dWDXzgQwEC&printsec=frontcover&dq=Antonio+Mart%C3%ADn+del+R%C3%ADo,+Disquisitionum+magicarum&hl=de&sa=X&ved=0CFQQ6AEwB2oVChMIIMTjjs2exwIVgLYUCh3Qdw7I#v=onepage&q=Antonio%20Mart%C3%ADn%20del%20R%C3%ADo%2C%20Disquisitionum%20magicarum&f=false>

<sup>39</sup> Johann Georg GÖDELMANN, Tractatus de magis, veneficis et lamiis, recte cognoscendis et puniendis, in tres libros, Nürnberg 1676.

[https://books.google.at/books?id=4ET7AI7rqlcC&printsec=frontcover&dq=G%C3%B6delmann,+Tractatus+de+magis,+veneficis&hl=de&sa=X&ved=0CDAQ6AEwAmoVChMIz\\_Suh\\_edxwIVhVcUCh30SAGY#v=onepage&q=G%C3%B6delmann%2C%20Tractatus%20de%20magis%2C%20veneficis&f=false](https://books.google.at/books?id=4ET7AI7rqlcC&printsec=frontcover&dq=G%C3%B6delmann,+Tractatus+de+magis,+veneficis&hl=de&sa=X&ved=0CDAQ6AEwAmoVChMIz_Suh_edxwIVhVcUCh30SAGY#v=onepage&q=G%C3%B6delmann%2C%20Tractatus%20de%20magis%2C%20veneficis&f=false)

<sup>40</sup> Ivo SCHÖFFER (Hg.), Constitutio Criminalis Carolina: Deß allerdurchleuchtigsten, großmechtigsten, vnüberwindtlichsten keyser Karls des fünfften und des Heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung, auff den Reichstagen zu Augspurgk und Regenspurgk in jaren dreissig vnd zwey und dreissig gehalten, auffgericht und beschlossen, Mainz 1534.

<https://books.google.at/books?id=qKFTAAAaAAJ&pg=PT47&dq=Peinliche+Halsgerichtsordnung&hl=de&sa=X&ved=0CDQQ6AEwBGoVChMIkZrvtKaWxwIVQZwUCh0v-A9L#v=onepage&q=Peinliche%20Halsgerichtsordnung&f=false>

<sup>41</sup> „allegatis in evolutione“: Behauptungen in der Entwicklung.

<sup>42</sup> „Ex bona fama detegitur innocentia rei inculpati“: Aus einem guten Ruf wird die Unschuld des unbescholtenen Angeklagten ausgedeckt.

<sup>43</sup> „eam qui probabilem“: dieses wie wahrscheinlich.

<sup>44</sup> Heinrich BOCER, Tractatus de quaestionibus, et torturis reorum, Frankfurt 1631.

<https://books.google.at/books?id=2bdCAAAAaAAJ&printsec=frontcover&dq=Heinrich+Bocer+de+quaestionibus+et+torturis&hl=de&sa=X&ved=0CCUQ6AEwAWoVChMI4-Ti3qiwxwIVhesUCh1MKwI0#v=onepage&q=Heinrich%20Bocer%20de%20quaestionibus%20et%20torturis&f=false>

<sup>45</sup> „ut etiam purget indicia ad torturam“: sodass es auch die Beweise bei der Folter reinige.

inquisitum natum hoc modo plane enervari per allegg. haud absurde contendit<sup>46</sup>, et cum eo facit<sup>47</sup> Klock. tom. 3. consil. 195. n. 73. et seqq. ex quo hæc.

Ob aber auch ohne oder mit der denunciation das gerüchte oder gemeine geschrey ad capturam personarum de magia suspectarum<sup>48</sup> genugsam seye? Resolviren die DD<sup>49</sup>. mit der mehrern hand dahin, daß sie malam famam hierinnfalls dupliciter consideriren<sup>50</sup>,

(1) von den eltern und vorfahren der inquisiten, ob selbige auch dieses lasters berüchtiget, oder aber eines ehrbahren lebens und wandels zu sein gehalten worden?

(2) Von der persona quæstionis<sup>51</sup> selbst, ob selbige auch in suspicione criminis<sup>52</sup> begriffen oder nicht? Diese zwey casus nun concurriren<sup>53</sup> entweder oder nicht. Concurriren sie, so ist außer allem zweifel, daß die per- [7] sona inquisita zur gefängnis umb so viel desto mehr gebracht werden könnte, wann die denunciatio, de qua supra<sup>54</sup>, noch darzu kommen solte.

Concurriren sie nicht, und rühret ratiõ primæ partis huius distinctionis die suspicio<sup>55</sup> allein von eltern oder nächsten anverwandten her, so sein zwar die verba<sup>56</sup> Sprengeris in malleo malef. quæst. 6 act. 1<sup>57</sup>. interrog. gen<sup>58</sup>. nicht falsch und außer obacht zu sezen, quod ut plurimum maleficæ proprios infantes dæmonibus offerant, aut eos instituant et communiter tota progenies existat infecta<sup>59</sup>. Subscribit Klock. tom. 3 cons. 196. n. 12. cum allegg.

In maßen solches die tägliche und klägliche erfahrung laider mehr alß zu genug bezeuget und wahrmachet. Dieweilen aber diese suspicio a parentibus orta, in consideratione abstractiva<sup>60</sup> alleine pro indicio remotissimo<sup>61</sup> zu halten, Farin. d. l. 1. q. 47. n. 6.

Als kan selbige ohne behuff anderer darzukommender trifftiger circumstantien wider einen inquisiten ad capturam minus ad torturam<sup>62</sup> nichts fürtragen oder bedient sein.

Solte aber der argwohn von den factis und leben ipsius inquisitæ<sup>63</sup> hergekommen sein, so ist das über ihn angehende geschrey entweder starckh und vehement oder aber nicht.

Ad vehementiam malæ famæ<sup>64</sup> gehören unterschiedliche nothwendigkeiten, alß

(1) daß der beklagte vor angefangener inquisition in bösem ruff gewesen,

(2) daß das böse geschrey zu ärgerniß [8] deß nebenmenschen gereiche,

---

<sup>46</sup> „qui posterior etiam urgentissimis ex causis indicium contra inquisitum natum hoc modo plane enervari per allegatis haud absurde contendit“: wie er nachher auch aus sehr bedrängten Gründen behauptet hat, der Beweis gegen den Angeklagten ist auf diese Weise durch Behauptungen nicht unbegreiflich völlig entkräftet.

<sup>47</sup> und mit diesem macht.

<sup>48</sup> „ad capturam personarum de magia suspectarum“: zur Gefangennahme von der Zauberei verdächtiger Personen.

<sup>49</sup> Entschließen sich die Rechtsgelehrten (Doktoren).

<sup>50</sup> „dupliciter consideriren“: zweimal überlegen.

<sup>51</sup> befragten Person.

<sup>52</sup> Verdacht eines Verbrechens.

<sup>53</sup> kommen zusammen.

<sup>54</sup> über die oben (geschrieben wurde).

<sup>55</sup> „ratione primæ partis huius distinctionis die suspicio“: wegen dem ersten Teil dessen Unterscheidungen den Verdacht.

<sup>56</sup> Worte.

<sup>57</sup> Jakob SPRENGER, Malleus maleficarum, 1519.

[https://books.google.at/books?id=S-](https://books.google.at/books?id=S-IQAAAAcAAJ&printsec=frontcover&dq=Malleus+maleficarum+1519&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwj53fyazr3KAhXXthQKHwyQDXA4ChDoAQgpMAI#v=onepage&q=Malleus%20maleficarum%201519&f=false)

[IQAAAAcAAJ&printsec=frontcover&dq=Malleus+maleficarum+1519&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwj53fyazr3KAhXXthQKHwyQDXA4ChDoAQgpMAI#v=onepage&q=Malleus%20maleficarum%201519&f=false](https://books.google.at/books?id=S-IQAAAAcAAJ&printsec=frontcover&dq=Malleus+maleficarum+1519&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwj53fyazr3KAhXXthQKHwyQDXA4ChDoAQgpMAI#v=onepage&q=Malleus%20maleficarum%201519&f=false)

<sup>58</sup> „interrogationes generales“: allgemeinen Fragen.

<sup>59</sup> „quod ut plurimum maleficæ proprios infantes dæmonibus offerant, aut eos instituant et communiter tota progenies existat infecta“: und dass viele Verbrecher die eigene Kinder den Dämonen anbieten, oder diese abrichten und gemeinsam die ganze bestehende Nachkommenschaft infizieren.

<sup>60</sup> „suspicio a parentibus orta, in consideratione abstractiva“: Verdacht von den Eltern abstammend, in theoretischer Überlegung.

<sup>61</sup> „pro indicio remotissimo“: als entferntester Beweis.

<sup>62</sup> „ad capturam minus ad torturam“: zur Gefangennahme weniger zur Folter.

<sup>63</sup> des selben Verdächtigen.

<sup>64</sup> „Ad vehementiam malæ famæ“: Zum heftigen schlechten Ruf.

(3) daß der beklagte nicht von etlichen wenigen, sondern von den meisten des volcks pro tali et tali<sup>65</sup> gehalten werde.

(4) Daß das geschrey herrühre nicht von heillosen leüthen, sondern von ehrlichen, glaubwürdigen personen,

(5) daß die ursachen des ruffes vorhanden und selbige vernünftigen und der wahrheit ähnlich zu sein befunden werden. Welche 5 puncten, wann selbige concurriren, werden sie von denen lehrern der rechten (obzwar Cothomannus d. R. 22 n. 184. et ibi allegg. widersprochen, ohne observirung der distinction inter crimina excepta, vel non<sup>66</sup>) vor genugsame indicia gehalten, den beschreyten nicht alleine in verhaftt und gefangenschafft zu nehmen. Farinac. d.l. n. 39.

Sondern auch wol gar nach befinden durch die folter die bekänntniß der wahrheit von ihme heraus zu bringen. Farinac. d.l. n. 27. d. 31. seqq.

In dem übrigen laßt sich ex simplici fama et absque interventu aliarum circumstantiarum<sup>67</sup> aus ob berührten rationibus<sup>68</sup> einige captura oder incarceration personarum leviter et sine certo fundamento diffamatarum per iura allegata<sup>69</sup> nicht vornehmen, oder zu werckhe richten.

III. Ist auch in quæstione<sup>70</sup>, ob die von einem und andern inquisito bey voriger execution genomene flucht demselbigen zu schaden dahin gereiche, daß solche dermahlen pro indicio ad capturam et tormenta vel solo sufficienti vel cooperativo [9] contra ipsum passiren<sup>71</sup> und gelten könne?

Nun ist zwar nicht ohne, daß die flucht ein nicht geringes indicium sceleris<sup>72</sup> verursache, quia fuga fugientem accusat, et in suspicionem sceleris adducti<sup>73</sup>. N. 53. c. 4. Mascard. concl. 819. n. 1. Farin. q. 48. n. 3. in primis si alia indicia vel sola fama concurrat<sup>74</sup>, Cothm. i. cons. 12. n. 191. et si de fuga suspectus potest captivari<sup>75</sup>, Farin. q. 27. n. 131. et ex eo Carpz. p. 3. q. 111. n. 31. et 35. Cur non et is, qui fugam in effectu deduxit, cessante causa regressus?<sup>76</sup>

Umb wol gar in criminibus occultis nach verschiedener gelehrten meinung, plenam delicti probationem importire<sup>77</sup>, per allegg. Carpz. pr. crim. l. 2. quæst. 60. n. 28<sup>78</sup>.

---

<sup>65</sup> „pro tali et tali“: für so und so.

<sup>66</sup> „observirung der distinction inter crimina excepta, vel non“: Beobachtung der Unterscheidung zwischen ausgewöhnlichen Verbrechen, oder nicht.

<sup>67</sup> „ex simplici fama et absque interventu aliarum circumstantiarum“: aus einem einfachen Verruf und ohne Dazukommen anderer Umstände.

<sup>68</sup> Überlegungen.

<sup>69</sup> „captura oder incarceration personarum leviter et sine certo fundamento diffamatarum per iura allegata“: Gefangennahme oder Einkerkering der Person die leichter und ohne sichere Grundlage angezeigt wurde durch das geltende Gesetz.

<sup>70</sup> fraglich.

<sup>71</sup> „pro indicio ad capturam et tormenta vel solo sufficienti vel cooperativo contra ipsum passiren“: als ausreichender Beweis zur Gefangennahme und Folter entweder allein oder gemeinsam gegen denselben durchgehen.

<sup>72</sup> „indiciu sceleris“: Beweis des Verbrechens.

<sup>73</sup> „quia fuga fugientem accusat, et in suspicionem sceleris adducti“: weil die Flucht den Flüchtenden anklagt und in Verdacht des Verbrechens hineinführt.

<sup>74</sup> „in primis si alia indicia vel sola fama concurrat“: besonders wenn andere Beweise oder ein einzelner schlechter Ruf zusammenkommt.

<sup>75</sup> „et si de fuga suspectus potest captivari“: und wenn durch die Flucht verdächtig kann er gefangengenommen werden.

<sup>76</sup> „Cur non et is, qui fugam in effectu deduxit, cessante causa regressus?“: Warum nicht und der, den die Flucht erfolgreich weggeführt hat, verzögert den Rückkehrgrund.

<sup>77</sup> „plenam delicti probationem importire“: ausführlichen Beweis des Verbrechens hineinbringt.

<sup>78</sup> Benedict CARPZOV, Practica novae imperialis saxonicae rerum criminalium, partes III, Wittenberg 1665.

[https://books.google.at/books?id=-3tEAAAACAAJ&printsec=frontcover&dq=Benedict+Carpzov,+Practica+novae+imperialis+saxonicae+rerum+criminalium&hl=de&sa=X&ved=0CDAQ6AEwAmoVChMIrby1yrqcxwIVQsAUCh3c\\_AhL#v=onepage&q&f=false](https://books.google.at/books?id=-3tEAAAACAAJ&printsec=frontcover&dq=Benedict+Carpzov,+Practica+novae+imperialis+saxonicae+rerum+criminalium&hl=de&sa=X&ved=0CDAQ6AEwAmoVChMIrby1yrqcxwIVQsAUCh3c_AhL#v=onepage&q&f=false)

Man hat sich aber doch hinwiderum auch zu bescheiden, daß nicht jedwedere flucht den effectum sufficientis indicii ad torturam generire<sup>79</sup>, sondern es ist solches alleine auff etwelche sonderbahre casus von denen rechten gezogen und restringirt<sup>80</sup> worden, alß

(1) wann die inquisition oder anklage noch nicht beschehen, und der beklagte ex stimulo conscientiae<sup>81</sup> heimlich darvon gezogen, aber auch zugleich noch andere adminicula<sup>82</sup> und indicia vorhanden, welche den inquisiten deß vitii quaestionis verisimiliter insimuliren<sup>83</sup>? Farinac. d. quaest. 48. n. 5. et 35.

(2) Wann der ante accusationem vel inquisitionem entwichene legitime citirt<sup>84</sup> worden, aber nicht alleine nicht erschienen, [10] sondern auch einige genugsame ursach seines ausbleibens nicht allegiret noch eingewendet, per allegg. Zang. de quaest. et tortur reor. c. 2. n. 91.<sup>85</sup> Farin. d. l. n. 10. und andere casus mehr, darvon aber hier wegen suchender kürze zu reden ohnvonnöthen. Videantur interim<sup>86</sup> Zanger Farinac. dd. ll. Carpz. p. 3. q. 120. n. 64. sqq.

Was nun IV. de propria inquisiti confessione<sup>87</sup> zu halten, laßt sich hieraus mit wenigem nehmen und ersehen, daß zwar regulariter<sup>88</sup> auff dergleichen confessiones extraiudiciales<sup>89</sup> nicht viel zu geben, es seyen dann gewisse zeügen darzu expresse gezogen und mitgenommen, oder aber die bekandtniß iudicialiter und in facie<sup>90</sup> des richters repetirt und widerholet worden. V. Noviss. Anth. Matth. de probat. c. 1. n. 37.

Es hat aber dieses in criminalibus, und sonderlich in delictis occulti,s vermög Peinlicher Halsgerichtsordnung Caroli V. art. 32. nachfolgenden mercklichen abfall, daß auch die außgerichtliche bekantnissen im fall sie serio<sup>91</sup> und mit ernst beschehen, pro sufficienti indicio non ad capturam saltim sed et ad torturam<sup>92</sup> billich zu halten und anzunehmen seyen. Blanc. in tr. de indic. n. 204. Menoch. 1. præ. 89. n. 14. et ex iis Zanger d. c. 2. n. 38.

Welches dann auch einige nicht ohne ursach ratione capturæ pro sufficienti magiæ indicio dahin extendiren<sup>93</sup>, wann einer in faciem<sup>94</sup> dieser übelthat beschuldiget, solche aber unverantwortet, ja gar ohngeandet und stillschweigend<sup>a</sup> hingehen und<sup>a</sup> ersizen laßen. [11] Klock. d. cons. 196. n. 3. cum ib. alleg.

V. Fragt sich, was von denen verdächtigen reden zu halten, welche von einem und anderm inquisito beschehen zu sein in actis begriffen ist? Ob nun wohlten dieselbige ratione generis sive

---

<sup>79</sup> „effectum sufficientis indicii ad torturam generire“: die Wirkung eines ausreichenden Beweises zur Folter erzeugt.

<sup>80</sup> festgemacht.

<sup>81</sup> „ex stimulo conscientiae“: aus Antrieb des Gewissens.

<sup>82</sup> Hilfsmittel.

<sup>83</sup> „vitiū quaestionis verisimiliter insimuliren“: der Schuldenfrage wahrscheinlicher falsch verdächtigen.

<sup>84</sup> „ante accusationem vel inquisitionem entwichene legitime citirt“: vor der Anklage oder Untersuchung Entwichene rechtmäßig vorgeladen.

<sup>85</sup> Johannes ZANGER, Tractatus de quaestionibus seu torturis reorum, Frankfurt 1598

[https://books.google.at/books?id=hj9g\\_4dZjMwC&pg=PA137&dq=Johann+Zanger+de+quaestionibus+seu+torture&hl=de&sa=X&ved=0CDQQ6AEwA2oVChMI1Je6l8qexwIVCbIUCh34vADJ#v=onepage&q=Johann%20Zanger%20de%20quaestionibus%20seu%20torture&f=false](https://books.google.at/books?id=hj9g_4dZjMwC&pg=PA137&dq=Johann+Zanger+de+quaestionibus+seu+torture&hl=de&sa=X&ved=0CDQQ6AEwA2oVChMI1Je6l8qexwIVCbIUCh34vADJ#v=onepage&q=Johann%20Zanger%20de%20quaestionibus%20seu%20torture&f=false)

<sup>86</sup> Inzwischen werden gesehen.

<sup>87</sup> „de propria inquisiti confessione“: über das eigene Bekenntnis des Verdächtigen.

<sup>88</sup> normalerweise.

<sup>89</sup> außgerichtliche.

<sup>90</sup> vor dem Richter.

<sup>91</sup> ernsthaft.

<sup>92</sup> „pro sufficienti indicio non ad capturam saltim sed et ad torturam“: als ausreichender Beweis nicht zur Gefangennahme wenigstens jedoch und zur Folter.

<sup>93</sup> ausweiten.

<sup>94</sup> vor dem Gericht.

in §. læsæ maiestatis divinæ crimine<sup>95</sup> übereinkommen und unter einen deckel gehören, so haben doch selbige hierinnen den unterschied, daß etliche leichtfertige gottlosigkeiten, verruchte reden und blasphemias contra maiestatem divinam et sanctos<sup>96</sup>, verfluchungen der eltern etc. (welche zwar eben wenig ungestraft bleiben können) in sich begreifen, andere aber nach dem sortilegio<sup>97</sup> und magia stincken. Die erstere, wo nicht andere circumstantien darzu kommen, mögen pro indiciis magiæ de iure nicht gehalten werden, sondern sein bekannter maßen ihrem separaten foro<sup>98</sup> und straff unterworfen.

Die andere gattung hat in Peinlicher Halßgerichtsordnung Caroli V. art. 44. diese expresse constitution<sup>99</sup>, daß, wann jemand sich erbeüth, andere leüth zauberey zu lehren, oder jemand zu bezaubern betrohet, und dem betroheten dergleichen beschicht, auch sonderliche gemeinschaft mit zaubern und zauberinnen hat, oder mit solchen verdächtigen dingen, gebärden, worten und weisen umgeheth, die zauberey auff sich tragen, und dieselbe person deßen auch berüchtigt, solches eine redliche anzeig der zauberey und genugsame ursach zur peinlichen frage gebe, etc.

Bey deren wir uns auch auff dißmahlen [12] billich zu halten, und indeme, welche dinge, gebärden, wort und weisen von verdächtig zu schätzen, dem arbitrio iudicis<sup>100</sup> anheim gestellt ist, und certis terminis<sup>101</sup> nicht includirt<sup>102</sup> werden kan, alß erkühne mich zwar nicht demselbigen hierinnfalls einige maaße vorzuschreiben, habe aber dennoch vor nöthig gehalten, die vornemste casus, welche allhier mit einzulauffen scheinen, kürzlichen zu nachrichtlicher bedeutung einzuführen.

Und zwar so ist erstlichen zu mercken, daß die in ob berührtem articulo pro indicio eingeführte conversation und gemeinschaft mit zaubern, dahin einzuschrencken und zu verstehen, wann nemlich zwischen dieser und jener person eine rechte familiarität und vertraulichkeit unterlauffet, also daß die inquisita vel ex fama vel aliunde<sup>103</sup> gar wol gewust, daß jene veneficii suspecta seye? Prout recte dicit<sup>104</sup> Cothm. de pr. 12. n. 214 cum alleg. 16. Grammat. et Menoch.

(2) Sein diejenige wort, so einigen verdacht der zauberey mit sich führen, widerumb unterschiedlich, dann etliche haben den verdacht der hexerey in sich selbst, doch ohne das hierdurch dem menschen oder viehe directe oder indirecte schaden solte zugefüget werden können, maßen wir auß unserm protocoll dergleichen exempla gar viel suo loco<sup>105</sup> mit beyzubringen haben werden, videatur depositio<sup>106</sup> Annæ Nägelin contra Margreth Gaßnerin fol. 10. a. rursus<sup>107</sup> deposit. Stoffel Wagners contra Stoffel Dintel fol. 11.6.

Andere aber sein zu schaden und nachtheil [13] der menschen gericht: und bedeüten selbige entweder in futurum<sup>108</sup> oder aber ex præterito<sup>109</sup>.

Ex præterito laßt sich solches deduciren<sup>110</sup>, wann der verdächtige mensch sich entweder über vorgegangenes unglückh seines nebenmenschen öffentlich erfreuet, vide deposit. Hans Bühler contra Mariam Schläglin pag. 7.6. et pag. 71.6. in fin. oder sich diesem oder jenem eines

---

<sup>95</sup> „ratione generis sive in §. læsæ maiestatis divinæ crimine“: aufgrund der Abstammung oder in § der Beleidigung der göttlichen Majestät im Verbrechen.

<sup>96</sup> „blasphemias contra maiestatem divinam et sanctos“: Lästereien gegen die göttliche Majestät und die Heiligen.

<sup>97</sup> Weissager.

<sup>98</sup> Markt.

<sup>99</sup> ausdrückliche Verfassung.

<sup>100</sup> richterlichen Urteil.

<sup>101</sup> zu sicheren Fristen.

<sup>102</sup> einbezogen.

<sup>103</sup> „vel ex fama vel aliunde“: entweder wegen dem schlechten Ruf oder anderswoher.

<sup>104</sup> „Prout recte dicit“: So wie er richtig sagt.

<sup>105</sup> an ihrem Ort.

<sup>106</sup> es werde die Aussage gesehen.

<sup>107</sup> von rückwärts.

<sup>108</sup> in der Zukunft.

<sup>109</sup> aus der Vergangenheit.

<sup>110</sup> herleiten.

angemachet zu haben rühmet, videatur deposit. Maria Gnaderin contra Maria Beckh p. 27.6 cum aliis multis<sup>111</sup>, oder aber auch seinen negsten, deme ein unfall von bösen leüthen oder durch zauberey zu handen gestoßen, deßentwegen scoptice<sup>112</sup> durchzieht und sich also selbst in den argwohn stürzet, darinnen nicht gar reine zu sein, dessen effect er dem beschädigten sowol gönnet, bevorab, wenn dergleichen scommata<sup>113</sup> und stichreden offters und mehr als einmahl fallen und gehöret werden solten. Vide depositio Eva Gattnerin contra Madlena Walserin.

Und diese 3 bey gebrachten casus laßen sonderlich in criminibus occultis und bey einem ohnedem verschreyten menschen in alle wege zu, daß nach ihme, als einer persona maleficii suspecta gegriffen werden möge. Per Const. Carol. V. art. 32. jung. §. 45. l. 1. q. 50. n. 3. 5. sqq. apud Farinac. argumentando a minori ad maius Delr. disq. mag. l. 5. c. 3. circa fin.

In futurum seind die wort verdächtiger leüthe widerum considerationis duplicis<sup>114</sup>, dann entweder sein es betrohungen, dem und dem, wider welchen sie einigen widerwillen und feindschafft geschöpfft, solches einzutränckhen. Wann nun der effect darauff erfolgt, und dem bedroheten bald hinnach durch hexerey einiger schaden geschihet und zuge- [14] füget wirdt, ist die suspicion bey einer persona alias malæ famæ ad torturam schon genug. De Const. Carol. V. §. 44 l. §. 45. Zanger. d. tr. c. 2. n. 44. cum Bodin. Binsfeld. Farinac. ib. allegg.

Absonderlich, wann mehrere exempla concurriren und über einer person zusammenstimmen.

Ex illo enim magis cognoscitur personam minantem etiam in aliis minas suas exequi solitam<sup>115</sup>. Zanger d. l.

Die andere gattung wirdt von diesem ungezifer dahin gebraucht, daß sie denjenigen menschen dasjenige vich, diejenige saat etc., welche sie zu verderben gesonnen, vorher gegen den besizer rühmen und loben, hernach aber allererst ihre teüfelswerckh gegen selbige vorzunehmen beginnen: maßen solche gattung zu fasciniren<sup>116</sup> nicht allein in unserm protocollo zum öfftern, (sonderlich p. 17. a. p. 69. a. p. 62. b. p. 65) sondern auch in andern scriptoribus<sup>117</sup> häufig anzutreffen, vid. Wier. Bodin. etc. und die tägliche leidige erfahrung bezeüget, das dieser modus fascinandi einer von den gemeinsten du schädlichsten seye, deren sich dieses geschmeiß zu bedienen pfleget. Wiewohl ich schwerlich glauben kan, das ex sola laudatione hernach die verzehr- oder verdorrung obiecti laudati<sup>118</sup> entspringen müße, welches aber, weil es altioris indagini<sup>119</sup> und vielmehr ad scholam medicorum<sup>120</sup> gehörend, auch uns, die wir de actu non de modo fascini<sup>121</sup> reden, allhier ohndienlich, an seinem ort gestellt sein und bleiben mag.

Inzwischen wirdt denen jenigen, welchen die virtutes et effectus mundiales<sup>122</sup> bekhanndt, nicht [15] von nöthen sein, bey andern faculteten nachzuforschen, ob es möglich, daß eine zauberin nicht allein durch betastung, sondern auch bloße anhauhung, ja gar abwesend, diejenige, denen sie zu schaden gesonnen, vergiften und inficiren, auch ihnen zu höchster verwunderung allerhand sachen in den leib zaubern und bringen könne: Nachdem ich zwar nicht widerspreche, daß diesen leüthen, denen die würckhungen der natur unbekandt, der modus practicandi von dem Teüfel als etwas super- vel præter-naturale<sup>123</sup> angelehret werde, in dem übrigen aber auch ohnschwer zu erweisen stünde, daß alle sothane operationes der natur gemäß, und dieses ellende volckh, cui

---

<sup>111</sup> mit vielen anderen.

<sup>112</sup> Spott.

<sup>113</sup> Sarkasmus.

<sup>114</sup> doppelte Überlegungen.

<sup>115</sup> „Ex illo enim magis cognoscitur personam minantem etiam in aliis minas suas exequi solitam“: Denn aus jenem wird die drohende Person besser erkannt, auch in anderen ihren Drohungen gewöhnlich verfolgt.

<sup>116</sup> verzaubern.

<sup>117</sup> Schreibern.

<sup>118</sup> gelobten Gegenstandes.

<sup>119</sup> anderer Untersuchungen.

<sup>120</sup> zur Schule der Mediziner.

<sup>121</sup> „de actu non de modo fascini“: über die Tat und nicht die Weise der Zauberei.

<sup>122</sup> „virtutes et effectus mundiales“: die weltlichen Tugenden und Auswirkungen.

<sup>123</sup> „super- vel præter-naturale“: über oder außernatürliches.

liberum existit volendi vel nolendi arbitrium<sup>124</sup>, alleine von ihrem gefallenen principalen<sup>125</sup>, der sich dieses liberi arbitrii<sup>126</sup> nicht zu rühmen hat, zu verrichtung desjenigen, als ein instrument, gebraucht und angehalten werden, welches er alß ein bloßer und gefangener geist von sich selbst nicht zu verrichten bemächtigt, maßen solches auff künfftiges vernehmen der güt- und peinlichen ausage unserer inquisiten bey eräugneter gelegenheit mit mehrerm demonstrirt und ausgeführt werden solle: vid. interim acutissimus<sup>127</sup> Helmont. in ort. med. sub tit. recepta iniecta p. t. et inpr. n. 4. 5. 6. ubi multa de natura Diaboli<sup>128</sup>.

Die rechte gehen in disem stückh lediglich demjenigen nach, was ihnen von denen medicis und ex parte von denen theologis vorgeschriben ist, und gleichwie sie in facto glauben, daß eine hexe solo anhelitu et afflatu usque ad abortum<sup>129</sup>, ja gar usque ad mortem<sup>130</sup> schaden könne, per allegg. Klock. tom. 3. c. 197. n. 2 [16] widerum, daß nicht unmöglich seye, durch zauberey hagel, wind, schnee und anders dergleichen anzurichten, und so fort. Prædictus<sup>131</sup> Klock, consil. 195. n. 116. et mult. sqq.

Also geben sie in iudicando<sup>132</sup> und betrachtung der circumstantien dem richter die freyheit, selbst bey sich zu schließen, ob dieses oder jenes genugsam seye, einen menschen ex capite maleficii ad examen<sup>133</sup> zu ziehen, maßen sie demselbigen affirmative<sup>134</sup> in einem und dem anderen an die hand gehen und sagen:

Dieser hat nach empfangenen trunckh so balden eine große veränderung in seinem leib gespühret, ergo wirdt præsumirt, daß ihme gift seye beigebracht worden. Farinac. l. 1. q. 2. n. 34. et 38.

Dieser hat von N. brot, äpfel, biernen etc. zu eßen bekommen, hat aber gleich nach deren genuß eine gehlinge krankheit ausstehen müßen, ergo ist nun soviel desto weniger zu zweiflen, daß der schmerzen von empfangenem gift herrühre, wann ohnedem N. malæ famæ und der zauberey bezüchtigt. Faber l. 9. (de malef. et mathem. def. 2. n. 10.) und was noch weiter auff diesen schlag bey denen practicis vorhanden, und sich in progressu causæ zeigen und eräugnen wirdt.

Schließlichen und VI. ist noch zu erörtern übrig, wie hoch in diesem crimine die abgelegte und eingenommene depositiones testium<sup>135</sup> zu schätzen seyen? Darinnen sein nun, wie bey den übrigen zeügensagen zweyerley zu consideriren. Das erstere membrum<sup>136</sup> betreffend, so ist erstlichen zu wißen, daß zwar gleichwie [17] in allen andern, also auch in disen fällen keiner zu zeügen admittiret<sup>137</sup> werden könne, welcher gegen demjenigen, wider welchen er zeügen soll, einigen grollen und feindschafft erweißlich getragen oder gefaßet. Per plura deducta<sup>138</sup> Peregrin. cons. 2. n. 22. et sqq.

Es werden aber auch (2) in dem gegentheil nicht alleine die testes singulares in circumstantiis admittiret und vor gültig angenommen, Jd. Peregr. d. cons. n. 54. sqq. et inpr. n. 59. sqq. ubi dicit<sup>139</sup>, quod iudex ex qualitate personarum et facti possit testibus singularibus fidem sabere<sup>140</sup>.

---

<sup>124</sup> „cui liberum existit volendi vel nolendi arbitrium“: wem der Schiedspruch wollend oder nicht wollend frei steht.

<sup>125</sup> Fürsten.

<sup>126</sup> Freiheit vom Schiedspruch.

<sup>127</sup> „vide interim acutissimus“: siehe inzwischen am schärfsten.

<sup>128</sup> „ubi multa de natura Diaboli“: dort viele über die Natur des Teufels.

<sup>129</sup> „solo anhelitu et afflatu usque ad abortum“: nur mit dem Hauch und Anwehen bis zur Fehlgeburt.

<sup>130</sup> „usque ad mortem“: bis zum Tod.

<sup>131</sup> Vorgenannter.

<sup>132</sup> Urteil.

<sup>133</sup> „ex capite maleficii ad examen“: aus dem Rechtsgrund der Verbrechen zur Untersuchung.

<sup>134</sup> versichernd.

<sup>135</sup> Zeugenaussagen.

<sup>136</sup> Bestandteil.

<sup>137</sup> zugelassen.

<sup>138</sup> „Per plura deducta“: Durch mehrere Herleitungen.

<sup>139</sup> wo er sagt.

Per plura ibid. allegg. et alias testis in crimin. de facto proprio deponens plene probat. Carpz. p. 3. q. 114. n. 53. Klock. d. t. cons. 149. n. 170. et 171. sondern es ist auch (3) der haß dieses lasters also groß, daß sogar die weiber und kinder dummodo infantia si maiores sint<sup>141</sup>, vor genugsame kundschaft und zeügen gehalten werden, den inquisiten auff ihre reden und außage an die folter zu schlagen, videatur prædictus Peregrinus dl. n. 64. und 76.

Das andere membrum anlangend, so wirdt die aussag der zeügen, so in civilibus als criminalibus auff die circumstantias facti personarum temporum, locorum<sup>142</sup>, widerumb die wort selbsten, ob sie simpliciter<sup>143</sup> oder cum additamento, auditus, dubitationis, hæitationis<sup>144</sup>, etc., von dem richter iederzeit zu consideriren sein. Welcher gebühr ich mich ebener massen in nachfolgenden zu bedienen und also auch darinnen der sachen recht zu thun mich befleißigen werde. [18]

Nachdeme wir nun also über nachfolgende personen das fundament und den grund, darauff die gefangenschaft und tortur befestiget, möglichster kürze rechtlichen außgeführt, wird nunmehr von nöthen sein, ad specialia zu schreiten und die iniurierte<sup>145</sup> personen nacheinander, wie es von rechts wegen mit ihnen gehandelt werden solle, vorzustellen. Selbige laßen sich dermahen, weilen man annoch die wahrheit im verborgen hat, und auff bloße indicia zu bauen bemüßiget, in ihre claßer nicht abtheilen, sondern wirdt dominus iudex pro sua legalitate<sup>146</sup> hierinnfalls schon selbsten den anfang machen an denen jenigen zu machen wißen, welche aus deme, was wir unten sagen werden, mit mehrern indiciis überhäuffet, daß nicht gering-scheinliche ansehen geben, alß ob sie diesen strudel schwerlich überstehen dörrften.

#### **<sup>b</sup>Den 1. inquisiten vaduzischen protocolls nahmens Fideli Wagner**

betreffend, so finden sich wider selbigen folgende indicia, deren aus ob beygebrachten rechten theils ad capturam et torturam alleine genug, theils aber in concursu<sup>147</sup> der andern die, wider disen mann gefaßte suspicion nicht umb ein wenig vermehren (1)<sup>c</sup>.

Dann

(1) so ist selbiger zu 5 verschiedenen mahlen von andern maleficanten (wie ich ex actis præsumire<sup>148</sup>) denunciert und alß ein consors criminis<sup>149</sup> angegeben worden.

(2) Kompt herrn landtman Bürckhlin und Änderli Conrads zeügniß, omni exceptione maius<sup>150</sup>, darinnen miteinander völlig [19] überein, daß inquisit von Thoma Dannern, ein schelm und gifftmischer in das gesicht gescholten worden, er aber solches eingeschluckt und ohne widerred bey sich behalten. Dann auch

(3) den herrn amman nachgegangen und dem Enderli Conrad ein glas mit wein auszutrincken mit gewalt zwingen wollen, darinnen 3 weiße dinglein, so wie zusammengewickelte federlin oder schleißer ausgesehen, gelegen, welches dann sowohl ex numero, alß ex materia, und ex instantia propinantis<sup>151</sup> eine suspicionem veneni propinati involvirt<sup>152</sup> um soviel mehr, alldieweilen auch

---

<sup>140</sup> „quod iudex ex qualitate personarum et facti possit testibus singularibus fidem sapere“: dass der Richter aus der Beschaffenheit der Personen und Tatsachen die Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen wissen kann.

<sup>141</sup> „dummodo infantia si maiores sint“: wenn nur im Kindesalter ob sie älter sind.

<sup>142</sup> „circumstantias facti personarum temporum, locorum“: Umstände der Tat der Personen, Zeiten und Orten.

<sup>143</sup> einfacher.

<sup>144</sup> „cum additamento, auditus, dubitationis, hæitationis“: mit Beifügung des Hörens, des Zweifels und des Zögerns.

<sup>145</sup> beleidigte.

<sup>146</sup> „dominus iudex pro sua legalitate“: der Herr Richter bei seiner Gesetzmäßigkeit.

<sup>147</sup> Zusammenlaufen.

<sup>148</sup> aus den Akten entnehme.

<sup>149</sup> Gefährte des Verbrechens.

<sup>150</sup> „omni exceptione maius“: alle durch der Einspruch bedeutender.

<sup>151</sup> „ex instantia propinantis“: aus Drängen des verabreichten Getränks.

<sup>152</sup> „suspicionem veneni propinati involvirt“: einen Verdacht des verabreichten Giftes einbezieht.

(4) die 3. zeugin Catharina Willin deponirt, wie ihr mann auff gleichmäßige ungestümes zusprechen des Wagners etwas wenigens von einem glas wein getrunckhen, sich aber sobalden mit ausstehung unbeschreiblicher schmerzen legen müßen, bis entlich durch gebrauchung der theriacæ<sup>153</sup> ein schweiß zuwegen gebracht und selbigen in etwas, doch aber bis in den tod nicht völlig restituirt werden können.

(5) Ist er pessimæ famæ von seinem vor- und eltern her, maßen sein großvatter, vatter und vatters-schwestern dieses lasters wegen zu aschen worden, die mutter aber eben dieser ursach halber in bösem geschrey gelebt und gestorben.

(6) Ist die deposition Adam Parfüßes nicht zu verachten, umb so viel desto mehr, weilen auch zugleich damit die autorität domini iudicis nicht wenig vellicirt<sup>154</sup> worden. Ware aber gut, wann dieser rede halber die Gretha Walserin selbst befragt werden könnte.

Auff welche hinnach auch das examen ratione [20] huius puncti eo fundament alius<sup>155</sup> anzustellen wäre.

## 2. Maria Stegnerin, alß eheweib Hans Götschen, am Wangerberg<sup>156</sup>.<sup>d</sup>

Diese berüchtigte frau könnte zwar gleich vorhergehendem, salva iustitia<sup>157</sup>, ohne ander bedencken eingezogen und auff die banckh gebracht werden, alß welche

(1) einmahl denunciert,

(2) nicht zwar von des eltern, sondern ex propria persona<sup>158</sup> (α) eine geraume zeit hero, (β) vor eine zauberin, (γ) von menniglich gehalten worden, und deßentwegen zu heürathen gescheuet, auch also (δ) von den ehrlichen männern derentwegen iurato<sup>159</sup> angebracht worden, alldieweilen sie

(3) wegen geführter verdächtiger reden in nicht geringem argwohn, alß ob sie den Martin Eberle, durch ihr zauberey umb eine kalbele, widerumb den Jörg Fromoldt umb ein aug und 3 stückh vied, weiters den Adam Jäger umb seine gesundheit gebracht.

Auch

(4) erwehnten Fromoldt ohnangesehen etlich mahl widerholten fürwurffs der hexerey iederzeit stillgeschwiegen und solches niemahlen, weder iudicialiter noch extra iudicialiter wider ihne geäfert.

Ich hielte ab dannoch vor sicherer (es wäre dann suspicio fugæ<sup>160</sup> vorhanden) selbige noch so lang frey zu laßen, bis sich andere mehrere und magis adæquata indicia entweder durch andere zeugen oder aber sonst ex confessione und nominatione complicum<sup>161</sup> hervorthun möchten, angesehen die erste zeugnis zwar zimlich trifftig, die andere aber aus denen worten „hastu doch nur ein aug“ mehr zu ziehen begehrt, als der auff ein bloßes comma, von mir ver- [21] standene sensus zu bedeuten scheint. Was das vied betrifft, will die suspicio bey so großer anzahl dergleichen ungezifers zimlich remota<sup>162</sup> und unrichtig fallen. Im übrigen ist ex medicis bekandt, daß von veneficiis und aus dem magen dergleichen gählinge convulsiones und epilepsia gar

---

<sup>153</sup> Theriak: Gegenmittel.

<sup>154</sup> gerupft.

<sup>155</sup> „examen ratione huius puncti eo fundament alius“: die Untersuchung aufgrund dieser Punkte dadurch auf einer anderen Grundlage.

<sup>156</sup> Wangerbärg, Weiler, Triesenberg. Vgl. Hans STRICKER, Toni BANZER, Herbert HILBE (Bearb.), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, 6 Bde., hrsg. vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999, Bd. 2, 2, S. 243–244

<sup>157</sup> ausgenommen die Rechtmäßigkeit.

<sup>158</sup> wegen ihre eigene Person.

<sup>159</sup> unter Eid.

<sup>160</sup> Verdacht der Flucht.

<sup>161</sup> „ex confessione und nominatione complicum“: aus Bekenntnis und durch Nennung der Komplizen.

<sup>162</sup> fern.

leichtlich entspringen können, welches auch allhier bei dem Adam Jäger umb soviel desto mehr zu vermuthen, alldieweilen

1. diese krankheit dem zeügen sobald auff diese mahlzeit gefolget.
2. Er vorher mit dem übel nie behafft gewesen.
3. Noch solche oder deren ansatz von seinen eltern anerbt und auch
4. ich nicht glaube, daß er durch vorhergegangnes langwüdriges unordentliches leben sich hierzu habitirt haben solle.

Stelle aber solches der dexteritat<sup>163</sup> und reifflichem bedencken domini iudicis anheim und sage, daß jenes der gerechtigkeit gemäß, dieses aber deroselben nicht zuwiderlauffe. (2)<sup>e</sup>

### 3. Hans Schedler, Hansen sohn, ab dem berg.<sup>f</sup>

Dieser ist der gefängniß und casu quo der folter unterworffen, (3)<sup>g</sup>, aus diesen ursachen:

- (1) weilen er 5 mahl denunciirt.
- (2) malæ famæ, seines eigenen verhaltens halber.
- (3) Zum öfftern bey vorgewesenen processen sich aus dem staub gemacht, ohnangesehen nach ihme niemahlen zu greiffen begehrt worden.
- (4) Der würcklichen bezauberung ex ore 2 testium<sup>164</sup> dannenhero nicht wenig suspect, [22] weilen er
  - (α) dem 1. zeugen, Hans Beckhen, ebenda er rührte, ohnberüffener in die milchkammer kommen und gemacht, daß selbiger von 100 kühlen ins andere mahl kein schmalz zuwegen bringen können.
  - (β) Eben diesem den s. h.<sup>165</sup> schweinstall das erste mahl, als von ohngefähr, das andere mahl ganz außer dem weg und außer der zeit, besucht, welche besuch- und lobung ihne jedesmahl ein schwein s. h. gekostet.
  - (γ) Maßen auch die milchstellung von ihme, inquisito, beschehen zu sein, dannenhero vermuthlich, alldieweilen er bey dem ringen des viehs selbst gewest sein solle, und aus obigem zu ersehen, daß er gegegn testirenden Beckhen schlechte affection tragen müßte.
- (5) Ist allhier sonderlich zu beobachten, das inquisitens eigen eheweib den andern zeugen Georg Fromolt instigirt<sup>166</sup> und angefrischet, den ihme zugestandenen schaden wegen einer 3 tag nach gehabtem zanckh mit inquisito verreckten geiß ad magistratum zu bringen, woraus zu præsumiren, daß selbige mehr sachen wißen müße, als dato offenbar und an dem tag seyen. Derowegen, wenn der mann ad carcerem gebracht, nicht ohndienlich sein wirdt, selbige iurato hierüber obrigkeitlich zu befragen.

### 4. Maria Ospatlin ab dem Berg.

Hat wider sich ad capturam et torturam nachfolgende trifftige indicia. (4)<sup>h</sup>

1. Ist sie bereits 2 mal denunciirt, welche loco adminiculi<sup>167</sup>.
2. Pessimam famam sowohl dieser Ospatlin selbsten, als auch wegen ihrer schönen mutter und dero schwöestern an der seiten hat, [23] also gar, daß laut protocols die gemeine sage gehet, als ob sie neben ihrer mutter den eigenen vatter gelähmet und verhexet.

---

<sup>163</sup> Gewandtheit.

<sup>164</sup> „Ex ore 2 testium“: aus dem Mund zweier Zeugen.

<sup>165</sup> salva honore: unbeschadet der Ehre. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 240.

<sup>166</sup> angetrieben.

<sup>167</sup> als Hilfsmittel.

Welches geschrey dann durch diese nicht ungeschickte ration sustiniret<sup>168</sup> wird, daß der arme mann in seiner kranckheit von der tochter sowol, alß der mutter sehr schnöd und übel tractirt und gehalten worden seye.

3. Ist die deposition Johannes Frummolts, obgleich singularis<sup>169</sup>, doch aber de facto proprio<sup>170</sup>, und wegen des ihme mit dem brot beygebrachtten gifftes, umb so viel desto glaublicher, alldieweilen selbige mit obigem concurrirt und dannenhero nicht zu præsumiren, daß eine tochter, die in suspicione, alß wenn sie den vatter hingerichtet, sich gegen ihren abgewichenen galanen, bey eräugender gelegenheit barmhertzig erzeigen werde. Ob nun wohl auß anfangs beigebrachten rechten ersichtlich, daß auch allhier ursach über ursach vorhanden, diese verruchte tochter zur bekantnis zu bringen, laß ich doch unvorgreifflich dahin gestellt sein, ob nicht thunsamer, damit so lange innen zu halten, biß diejenige ihr recht bekommen, deren sünden mehr offenbahr und an dem tage liegen. Nachdeme nicht zu zweiflen, daß aus dero bekantnis, so wider diese als andere mehrere inquisiten, die gewißheit beser herfürleuchten, folglich conscientia domini iudicis<sup>171</sup> eine festern füß zu continuirung<sup>172</sup> deß proceßes bekommen werde.

### **5. Maria Schleglin abm Trisnerberg, neben ihrem sohn, Johannes Gaßner und ihrer tochter, Greta Gaßnerin. [24]**

Obzwar diese mutter neben ihren schönen kindern pessimæ famæ, finde ich doch nicht, daß einige denunciation über sie von andern maleficanten obhanden, dannenhero hierinnen um so viel desto behutsamer zu gehen. Ich zweifle gar nicht, daß die kinder das gifft von der mutter bekommen, und von selbiger wohl in der jugend eingenommen worden. So ist auch aus eh deducirtem<sup>173</sup> clar, daß aus anstellung des Teüfels und seiner adjutanten hagelwetter, donner, schnee, etc. und andere sachen huius generis<sup>174</sup> geschehen, maßen auch mir nicht wenig suspect fürkomt, warumb diese Schläglin sich über das unglückh ihrer nachbarn erfreut und das der hagell eben der rechte orth betroffen habe, sich vernehmen laßen, welches dann ja ein anzeigung eines leuchtfertigen, unchristlichen und eines solchen gemüths gibet, welches, wie alle hexen pflegen, seine freude und lust in denen schaden und nachtheil der menschen suchet.

Worzu auch noch dieses kommet, daß inquisita Hansen Büchlers eheweib in ihrem zuvor ganz gesunden schenckel per tactum veneficum<sup>175</sup> einen unglaublichen schmerzen auff lange zeit eingesencket, wie dann auch der mann in seiner deposition eine selzame beschreibung des schadens ableget.

Bey diesem allem aber bin ich doch nicht der meinung, daß wider inquisitam auß der verhaftung und gütlichen zusprechens, ichtwas vorzunehmen, biß und so lang ihre tochter Gretha Gaßnerin (welche ich nicht alleine wegen der bezauberten hennen in Hans Büchlers stuben, sondern auch [25] wegen der Hans Becken weib gestellter milch umb so viel desto mehr vor schuldig erachte), alldieweilen sie gegen Annam Negelin sich mit den specialitäten von deß Teüfels (Deus sit nobiscum<sup>176</sup>) verräthereyen und beredungen gegen die böse leüthe herausgelaßen, bekennet, von weme sie ihre kunst und philosphia gelernet.

Den sohn betreffend, so kan selbiger aus dieser einigen inculpation<sup>177</sup> wegen der 4 ruinirten kälbern zwar per iam allegata<sup>178</sup> eingezogen, mit nichten aber der zeit zur folter gebracht werden,

---

<sup>168</sup> Grund aufrechterhalten.

<sup>169</sup> die einzige.

<sup>170</sup> wegen der eigentlichen Tat.

<sup>171</sup> „conscientia domini iudicis“: Bewusstsein des Herrn Richters.

<sup>172</sup> Fortsetzung.

<sup>173</sup> Abgeleitetem.

<sup>174</sup> dieser Art.

<sup>175</sup> „per tactum veneficum“: durch giftige Berührung.

<sup>176</sup> „Deus sit nobiscum“: Gott sei mit uns.

<sup>177</sup> Beschuldigung.

<sup>178</sup> „per iam allegata“: durch schon Vorgebrachtes.

es were dann, daß die denunciationes matris et sororis<sup>179</sup> ingleichen andere particularität<sup>180</sup> darzu kommen und die suspicion und indicia maleficii vergrössern würden.

Möchte derowegen mutter, sohn und tochter zugleich eingezogen, (5)<sup>i</sup> erstens aber die tochter zur bekanntnis, hernach auff befinden die mutter und allererst am letsten den sohn, wo sich mehrers zeigen würde, angehalten werden.

## 6. Maria Lampartin von Schan, Jacob Dintls eheweib.

Die indicia wider sie ad capturam et torturam seind folgende: (6)<sup>j</sup>

1. daß sie einmahl denunciirt,
  2. von ihrem ganzen geschlecht eigner person nach in bösem ruff, auch
  3. sie, Lampartin, selbsten sampt ihrem sohn in letstern process entflohen.
  4. Ja, nachdeme sie von Thoma Walsern der zauberey ins angesicht beschuldiget, [26] solches nicht geäfert und alleine so viel gesagt: „bin ich ein hex, so sein deß krummenschneiders, Michel Walsers, und Johannes Beckhen eheweiber auch hexen.
  5. Ermelter Walser die milch auff 6 wochen verderbt und ihne zu schmalzen verhindert.
- Wider welche auch ex hisce capitibus<sup>181</sup> mit recht, jedoch anfangs derentwegen etwas gelinder procedirt werden mag, weilen ob bemelte puncten in separata consideratione mich ad torturam decernendam<sup>182</sup> nicht bereden konnten, wo nicht nummerus 2 und 3 alß die vornemsten von denen anderen secundiret und befestiget wären.

## 7. Stoffel Dintl, Michael Dintls sohn, von Schan.

Es ist die durch diesen Dintl gegen Catharinam Jhelin ab Planckhen geführte rede (daran ob duplex testimonium<sup>183</sup> nun nicht mehr zu zweiflen) umb so viel desto mehr verdächtig, weilen selbige sogar ad specialia und den numerum der s. h. schnuptücher und saamens gerichtet, das es scheinen will, alß ob er entweder selbsten darbey gewesen, oder aber darinnen einen guten informatorem gehabt haben müße, massen er auch von elltern, ahnen, uhr- und guggahnen übel berüchtiget ist.

Dannenhero er meines bedenkens seiner zeit wohl eingezogen, (7)<sup>k</sup> und zur verantwortung so dieser als auch der anderen dem protocoll einverleibten gottlosen reden angehalten werden kan, alleine ist selbiger per iura superiora<sup>184</sup> mit der folter aller- [27] dings zu verschonen, es wäre dann, daß sich noch andere anzeigungen hervorthäten, welche die suspicionem sortilegii<sup>185</sup> vergrößern würden.

## 8. Anthoni Banzer von Triesen

Ich fürchte, es dürffte diesem Banzer schwärffallen, von gegenwertigem proceß lebendig hinweg zu kommen, als welchen mit urgentissimis indicii<sup>186</sup> dergestalten überhäufft, alß einigen seiner vorhergehenten. (8)<sup>l</sup> Dann

(1) ist er von sich selbsten, sodann auch von seiner verbrennten mutter her, nicht unbillich in sehr üblem geschrey.

---

<sup>179</sup> „denunciationes matris et sororis“: Beschuldigungen der Mutter und Schwester.

<sup>180</sup> Teile.

<sup>181</sup> „ex hisce capitibus“: aus geöffneten Kapiteln.

<sup>182</sup> „in separata consideratione mich ad torturam decernendam“: in gesonderter Überlegung mich zur angeordneten Folter.

<sup>183</sup> zweifacher Zeugenaussage.

<sup>184</sup> durch ein höchstes Recht.

<sup>185</sup> Verdacht der Wahrsagerei.

<sup>186</sup> allerdrängensten Beweisen.

(2) Sæpius denunciatus<sup>187</sup>.

(3) Einer selzamen forcht halber, die er zeit vorigen proceßes geheget und derowegen alle nacht sich aus dem hauß gemacht, ohne vor anbrechendem tag nicht wider nach hauß zu kommen, nicht wenig suspect, und

(4) welche indicia sonderlich in consideration zu ziehen, seine gegen Jacob Bargozi ausgestoßene trohwort durch bezauberung einer kuehe zu werckh gerichtet.

### 9. Michel Dintel von Schan.

Die 7fache denunciation importirt so viel, daß mich die sache nicht allerdings lähr zu sein bedüncket, ohnangesehen der beygebrachte testimonium nicht von großen wörden, es wäre dann, daß das weib selbst, so hierüber, alß auch, waß sie sonst von ihrem mann observirt, iurato befraget würde.

Jedoch gibt das zur denunciation kommende böse geschrey von seines elltern, anver- [28] wandten und geschwistigten so viel, daß dominus iudex befugt, ihne einzuziehen und die wahrheit auch per torturam von ihme zu erforschen. (9)<sup>m</sup>

### 10. Maria Rheinbergerin von Vaduz.

Es kan dieses weib aus der iurata depositione des Hans Ulrich Willins zwar wohl beygefangen (10)<sup>n</sup> und geschreckhet, mitnichten aber der folter unterworffen werden, eh und bevor man von ihrem bruders sohn und seiner frauen den bericht eingeholet, auß was ursachen selbige wider ihre baase den argwohn geschöpfft, als ob sie ihnen das kind verlähmet? Da sich auff befinden bald schließen und sodann weiters fürnehmen laßen wirdt, was recht ist.

### 11. Michel Hilbin zu Trisen.

Obwohlen dieses manns vatter und schwöster verbrennet worden und er also von denenselben her etwas beschreyt, so find ich doch die eingebrachten zeügensag nicht vor trifftig genug, diesen mann anzufaßen, angesehen zeügender Schurti zwar das factum erzehlet, solches aber hernach dahin limitirt, daß er wider inquisiten keinen argwohn habe, und selbigen für seinen guten nachbar gellten laße. Stelle doch solches dem gutachten des herrn inquirenten anheimb.

### 12. Anna Schedlerin abm Wagnerberg

<sup>188</sup>.

Was dieser inquisitin bey letstern proceß hat widerfahren sollen, dörfte selbiger vor [29] dismal auff den kopff wachsen. Inmaßen sie

1. 3 sonderbahre mahl denuncirt und von den verbrennten personen per forza<sup>189</sup> zu sich auf den holzstoß gehret worden, weil sie kein haar beßer, als die anderen.

2. Ist sie malæ famæ von ihrer mutter, die im rauch auffgangen und dem vatter her, der auch nicht der besten haaren gewesen sein solle.

3. Wirdt sie würckhlich zauberey von den verhörten zeugen in 3 verschiedenen stücken bezüchtiget, darunter

1. eine von ihr præsender gelobte kuh gleich des andern tags anstatt der milch blut gegeben, und am halben euter gefaulet,

2. ein kalb bald auff vorgeganene drohwort verreckhet und

3. ein sennkeße zu fernern ziger ohndüchtig gemacht worden.

Dannenhero dem recht nach sie carceris et tormentorum fähig ist. (11)<sup>o</sup>

<sup>187</sup> „Sæpius denunciatus“: Viele Male angezeigt.

<sup>188</sup> Wangerbärg, Weiler, Triesenberg. Vgl. LNB, Orsnamen, Bd. 2, S. 243.

<sup>189</sup> kraftvoll.

### 13. Matthis Conrad von Vaduz.

Es ist dieser

1. 4 mahl denunciert,
2. malæ famæ, wegen seiner der hexerey überwisenen mutter, und
3. wegen der sehr nachdencklichen widerholungen und repetirung der höchst verdächtigen worten, deren er sich sowohl gegen Hans Ulrich Willin, amptsbotten, bey dem hochgericht, als auch bey erkauffung des guthes vernehmen laßen, welches dann vermög anfangs benanter criminal-constitution Caroli V. §. 44. ad tormenta alleine genug, (12)<sup>p</sup>, allhier aber mit offft widerholten denunciation sich mehrers suffulcirt<sup>190</sup> und besteiffet befindet. [30]

### 14. Martin Nigg von Triesen.

Gleiches recht hat auch Martin Nigg zu gewarthen, (13)<sup>q</sup> in ansehung er nicht allein

- (1) 5 mahl denunciert, sondern auch
- (2) sonst von seinem vatter, vatter-bruder, schwöster und ganzen raza her in schlimmes credit, Als welches
- (3) von seiner eignen schwiegermutter Anna Schurtin bestätigt, und ihr tochtermann des feüres würdig geschätzt worden. Worzu auch noch
- (4) kompt, das inquisit auch mit würckhlichen bezauberung umbgegangen und Cornelio Maroggen zu 2 verschiedenen mahlen die milch bey den kühen genommen haben solle.

### 15. Ulrich Rig.

Ich kan nicht sehen, wie diser Rig auff einfache denunciation und die ganz dunckle wort gegen Cornelium Maroggen hin eingezogen werden könne. Nachdeme mir ratione famæ ohnbewust, wer seine mutter gewesen, dises befind ich wol, das der bruder verbrennt worden. Mit welchen er vor deme einen steit gehabt und die jenem vorgeworffene hexerey wider zurückh in den bußen genommen. Ein anders aber ist das comportament<sup>191</sup> unter brüdern, ein anders widerum die beobachtung seiner ehren gegen frembde.

### 16. Simon Rig, des verbrennten Jacobs sohn von Trysen.

Diser, ob er zwar noch nicht denunciert worden, ist er doch seines verbranten vatters halber und vors andere auch ratione suæ personæ nicht wenig suspectus, alldieweilen er nicht [31] alleine sich unterschiedlicher zauberkünsten in beysein vieler leütthe gerühmet, sondern auch 2. seine actiones darinnen zu wercke gerichtet, daß er

(α) einem namens Franz Kindlin auf lange zeit die milch verderbt und zum schmalzen undüchtig gemacht, sodann auch einem andern namens Christian Abrecht ein füllin zu schanden gerichtet. Gestalten dieses aus seinen eignen worten, jenes aber aus deme bey der cur vorgelauffenenem accedenti<sup>192</sup> zu ersehen und abzunehmen.

Dannenhero ganz nicht zu zweiflen, daß bey so vielen indiciis veneficii et magia er eingezogen und im fall beharrlichen ablaugnens auff die folter gelegt werden könne. (14)<sup>f</sup>

### 17. Maria Eberlin, Hans Eberlins weib.

Es will zwar scheinen, alß wenn besagte Eberlin freylich denen bißher ad carcerem definirten de iure folgen müße, in betrachtung

1. sie 1 mahl denunciert,

---

<sup>190</sup> bestärkt.

<sup>191</sup> Verhalten.

<sup>192</sup> Herankommen.

2. ihre mutter alß eine hexe, wie davor zu halten, von dem Teüfel erwürgt und  
3. der würcklichen bezaubernus hierdurch berüchtigt und verargwohnet ist, daß sie vor  
ohngefähr 20 jahren Johannem Barbier von Triesen 3 mahl in die schulter gezwickt, und er  
hiervon sehr große schmerzen empfunden, und darvon den calender, wie man zu reden pflaget,  
noch bey und mit sich trage.

Ich bin aber der unvorgreiflichen meinung, als wenn diese inquisitin auff diese bloße indicia  
nicht könne incarcerirt oder gefangen genommen werden. [32]

(1) Weilen 1 denunciatio bey so vielen in kurzer zeit angetroffenen malefizen personen nicht zu  
achten und ex communi consuetudine<sup>193</sup> nicht observiret wirdt.

(2) Die contumelia matris<sup>194</sup> die tochter weiters nicht betrifft, als oben p. 7 angezeigt ist, dahin  
sich aber diser casus gar nicht appliciren<sup>195</sup> läßet.

(3) Ist gar nichts selzam, das auff dergleichen zwickungen auch von natur convulsiones<sup>196</sup>  
erfolgen, bevorab, wenn selbige so oft repetirt werden, dannenhero sich nicht gleich folgen läßt,  
sie hat mich gezwickt, daß ich große schmerzen davon leiden muß, ergo ist sie eine hex, umb so  
viel desto weniger, weilen ich nicht vernehme, daß auff diese zwickung einiges schwinden,  
unterlauffung des bluts und andere indicia, daraus das veneficium nur e longinquo præsumirt<sup>197</sup>,  
geschweige, erwiesen werden könnte.

#### **18. Michael Beckh von Schan, Hansen sohn.**

Weit eine andere beschaffenheit hat es mit jez benantem, alß welcher nicht alleine ein und ander  
mahl denunciirt, und sowol von seines eltern, geschwistrigen und freunden, alß auch seines  
eigenen leichtfertigen und ärgerlichen lebens halber in übelsten credit, sondern auch sich rühmen  
kan, daß in diesem ganzen protocollo wider keinen größere, schwätere und häufigere clagen  
eingekommen, als wider ihne, der durch kundschaft 16 beeydigte zeügen (damit wir die von  
ihme geführte, verdächtige reden und eigene bekentniß nun nicht berühren) eines so oft  
begangenen veneficii und ermordung anderer unschuldiger leüthe, und eigner [33] dienstbotten,  
auch öffentlich gebrauchter zauberey dergestalt überwiesen ist, daß wider disen höllenbrand die  
iustitia vor andern zu insurgiren<sup>198</sup> und wider ihne mit strengem recht nach seinen meriten<sup>199</sup> zu  
verfahren haben wirdt. (15)<sup>s</sup>

#### **19. Anna Rheinbergerin von Vaduz.**

Nicht weniger ist diese der zauberey billich suspect, allermaßen sie (16)<sup>t</sup>

(1) 4 mahl denunciirt und vor eine unholdin von ihresgleichen angegeben,

(2) nicht allein in actis iudicialibus, sondern auch in opinione hominum<sup>200</sup> vor eine solche  
beständig gehalten wirdt. Nicht zwar ohne ursach, gestallten sie

(3) wie die zeugen von ihro argwohnen, ihre kunst daran exercirt<sup>201</sup>, daß sie Leonhart Beckhen  
und Christian Gaßnern, jedem eine kuh hingericht, auch nachgehents erwehntem Gaßner die  
bütten verhext, und was dergleichen mehr. Welches alles dann sie, zeügen, nicht aus den fingern  
gesogen, sondern sich aus gnugsamen ursachen zu diesen gedancken bewegt zu sein, sattsam  
beleuchten.

Hierzu kompt auch noch

---

<sup>193</sup> „ex communi consuetudine“: aus der Gewohnheit der Gemeinschaft.

<sup>194</sup> „contumelia matris“: die Beschimpfung der Mutter.

<sup>195</sup> anbringen.

<sup>196</sup> Krämpfe.

<sup>197</sup> „e longinquo præsumirt“: aus der Länge vermutet.

<sup>198</sup> erheben.

<sup>199</sup> Schulden.

<sup>200</sup> in der Meinung der Menschen.

<sup>201</sup> ausgeübt.

(4) cooperative, daß Rheinbergerin bey voriger inquisition als die beyfangen zu ihr gekommen, mit ihren töchtern also sehr erschrocken und ertattert, das auff gethane begrüßung sie nicht einmahl geantwortet, sondern angefangen, in den haaren zu zupfen, die töchter aber gar hinweg gelauffen. Warumb das? n. 8. Conscientia mille testes<sup>202</sup>.

## 20. Hanns Kauffmann abm Trysnerberg.

Bey diesem kan ich nach gnugsamer betrachtung [34] der beiden wider ihne vorhandener depositionen nicht finden, daß er unter die inquisition als ein hexenmeister oder zauberer gehörig.

Sintemahl die erste betreffend, zwar nicht ohne ist, daß die rede, er wolle hingehen, daß ihne der Teüfel holen soll, eine greüliche impietät<sup>203</sup> und unleidenliche gottslästerung mit sich führt. Es können aber zu anzeigung der zauberey keine andere reden genommen oder applicirt werden, alß welche entweder ein pactum tacitum<sup>204</sup> oder expressum mit dem feinde menschlichen geschlechts involviren. Nun ist aber ex theologicis bekant, daß die flucher und zauberer ganz separat und in diversis peccati gradibus<sup>205</sup> begriffen, dannenhero auch allhier mit gegenwärtigem inquisito wol, alß mit einem flucher, nicht aber mit einem zauberer zu verfahren, und meines dafürhaltens genug wäre, ihne, wann er dieser reden geständig, oder deren sonst ex confrontatione testis<sup>206</sup> überwisen werden könnte, auf einen tag, 14, oder wochen 3 in den thurm zu werffen, oder ihne sonsten umb ein gutes stückh gelts nach dem maaß seines vermögens abzustraffen.

Diese meinung hindert nicht die andere zeügensag, darinnen beigebracht wirdt, das er einem oder ihne damit angestochen, das er gewiß mehr konnte, alß nur das vatterunser betten, für anwort gegeben, das hexenwerckh deßgleichen etc. In ansehung er, zeüg, selbstn mit anzeigt, daß inquisit damahlen allerlustig gewest seye. Woraus abzunehmen, daß diese red von Kauffmannen nicht in ernst, sondern in vexation und scherz beschehen. Nun ist aber schon hiervor angezeigt worden, daß in criminalibus die confession extra iudicialis seria<sup>207</sup> [35] und ernstlich sein müße, wann selbige pro indicio und capturam gehalten und applicirt werden wolle.

Daß er in sacrificio missa<sup>208</sup> nicht ist betten gesehen worden, schadet nicht, dann ein mensch sihet auf die lippen und das vor augen ist, der herr aber sihet das herz an, l. Sam. XVI., 7. Ph. VII, 10.<sup>209</sup>

## 21. Cathrina Dintlin von Schan.

Es machet die 6 mahl beschehene denunciation neben ohnedem zimlich schlechten prædicat, darinnen sie wegen ihres vatters, vatters-bruder, stieffmutter, bruder und bruderskind, so alle vom feür verzehrt worden, (ohnangesehen ersters pro indicio vehementissimo<sup>210</sup> zu halten) mir diese person nicht so suspect, als die deposition der Anna Maria Lampartin wegen des von Elisabetha Hartmannin verlohrenen, von inquisita aber ihr alß cum denominatione loci<sup>211</sup> gezeigte rindviehs, maßen selbiger actus die indicia venficii perpetrati<sup>212</sup> dergestalten klar und deutlich

---

<sup>202</sup> Das Bewusstsein von 1000 Zeugen.

<sup>203</sup> Gottlosigkeit.

<sup>204</sup> stillschweigender Vertrag.

<sup>205</sup> „in diversis peccati gradibus“: in verschiedenen Graden der Sünde.

<sup>206</sup> aus einer Gegenüberstellung mit dem Zeugen.

<sup>207</sup> „in criminalibus die confession extra iudicialis seria“: in Kriminalfällen das Bekenntnis außerhalb des Gerichts ernst.

<sup>208</sup> Heiligen Messe.

<sup>209</sup> Das erste Buch Samuel, Kapitel 16, Psalm 7, 10.

<sup>210</sup> „pro indicio vehementissimo“: für einen allerheftigsten Beweis.

<sup>211</sup> „cum denominatione loci“: mit Nennung des Orts.

<sup>212</sup> „indicia venficii perpetrati“: Beweise des vollzogenen Zaubers.

fürgestellt, daß ich nicht weiß, quo passu<sup>213</sup> (versteht sich, quantum ad indicium requiritur<sup>214</sup>) die captura in zweifel zu ziehen, bevorab, wenn noch die bejahung der Elisabeth Hartmannin darzu kommen und adjungirt<sup>215</sup> werden sollte.(17)<sup>u</sup>

## 22. Madlena Walserin.

Es ist diese Walserin 2 mahl denunciirt, ihre ana, mutter und geschwistrige verbrennt, auch sie selbst den weg in suspicione veneficii, weil sie zu der Eva Gattnerin, deren kuh schon 3 wochen die milch hinwegkommen, gescherzt, daß sie werde wohl schmalz bekommen, in dem sie eine gute kuh habe. Nichts desto weniger sind die beiden ersten rationes alleine nicht triffig genug, inquisitam ins gefängniß zu bringen [36] dannenhero ich addita tertia<sup>216</sup> davor halte, es könne sie, Walserin, zwar eingezogen (18)<sup>v</sup>, mit der strengen frag aber nicht angegriffen werden, bis einige noch darzu kommende indicia das corpus delicti größer mache.

## 23. Eva Götschin abm Tryßnerberg.

Selbige ist

(1) bis denunciata<sup>217</sup>,

(2) in bösem geschrey und eine hexe nach außag ihrer eigenen eltern,

(3) zum öfftern flüchtig, also gar, daß sie so lang der proceß gewehret, niemahlen in ihrem hauß, sondern alle zeit anderer orten über nacht gewesen, ja es erzehlet Sebastian Beckh, daß, alß er eines mals in seinen stall gehen wollen, inquisita, so bald sie ihn in ihrem stall gesehen, aufs geschwindeste die flucht in die alp auffs Berglin<sup>218</sup>, NB.<sup>219</sup> „durch einen ohngewohnen weg“, in 2 ½ stund weit genommen.

(4) Hat man den nicht unvernünftigen verdacht, daß inquisita durch würcklich veneficium nicht allein Hans Schedlers hausfrauen im schlaff eine hexerey vor das gesicht gemacht, und sie in noch wehrende traurigkeit gestürzet, sondern auch der Lehna Oschwaldin fährlin<sup>220</sup>, welches sie auff dem ruggen ergriffen, bezaubert, daß es in 8 tagen an einer geschwulst zugrund gegangen.

Alldieweilen nun die gebrauchte flucht der inquisitin mit so vielen adminiculis, die zum theil ad torturam allein genug, versehen, alß ist das clare recht, daß selbige, alß andere unholdinen, eingezogen und mit ihr, wie mit andern ihres gleichen verfahren werde. (19)<sup>w</sup>.

## 24. Andreas Walser, genandt kriegler, etc.

Das fundament dieser inquisition bestehet [37] auff 2 zeügensagen. Die zeügensagen aber stehen auff einem solchen fuß, daß, wo nicht duplex denunciatio, und sonsten andere alta<sup>221</sup> indicia darzu kähmen, ich schwerlich sehen könnte, quo titulo<sup>222</sup> dieser mann ratione der zauberey mit fueg anzufaßen. Nachdeme aber erwehnte alta indicia mir unbewust, und ich selbige höchst wichtig zu sein præsumire, auch zumahlen die duplex denunciatio ad legitimandum captivandi ius et torquendi<sup>223</sup> nur noch eines oder des andern adminiculi benöthiget, als wird zwar contra

---

<sup>213</sup> welcher Schritt.

<sup>214</sup> „quantum ad indicium requiritur“: eine wie große Menge zum Beweis erfordert wird.

<sup>215</sup> angeschlossen.

<sup>216</sup> als dritte Hinzufügung.

<sup>217</sup> zweimal angezeigt.

<sup>218</sup> Bärge (Triesenberg), Alp östlich oberhalb von Steg. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 2, S. 24.

<sup>219</sup> Notabene: bemerke wohl.

<sup>220</sup> Ferkel.

<sup>221</sup> hohe.

<sup>222</sup> mit welchem Rechtstitel.

<sup>223</sup> „die duplex denunciatio ad legitimandum captivandi ius et torquendi“: die zweifache Anzeige zur rechtmäßigen Gefangennahme und Folter.

iustitiam nicht gehandelt, selbigen einzuziehen, (20)<sup>x</sup> jedoch aber darbey die gradus examinis fleißig on obacht genommen weden müßen.

### 25. Adam Schriser von Schan.

Die von der Kauffmännin beygebrachte<sup>y</sup> ursach ist zu gering, umb welcher willen Adam Schriser vor einen zauberer incarcerirt und beygefangen werden sollte. Dann sich die entschuldigung seines nächtlichen auffstehens und medirtirter flucht aus dem principio hören laßet, dieweilen

(1) kein hexenstückh wider inquisitum nicht herfürgebracht, diesem nach er jederzeit bonæ famæ, quatenus personam propriam attinet<sup>224</sup>, gehalten worden.

Ast, si fugiens ante fugam bonæ semper existimationis, famæque fuerit, tunc fuga indicium ad capturam et torturam sufficiens non est.<sup>225</sup> Per plura alleg. Cothm. l. 1 R. 12. n. 200.

(2) Die von seinem vatter auff ihne fallende præsumptio revissima, nec, nisi aliis suffulta et corroborata indicii prægnantioribus observanda<sup>226</sup>, daran es aber allhier gar sehr ermanglet. [38]

(3) Ist auff das scheltwort des Caspar Tschetters schon genug genantwortet, „du bist nicht beßer als wir“, welches ja eben so vil sagen will, wiße, daß wir eben so gut sein, als du und dannenhero pro sufficienti retorsione<sup>227</sup> zu halten.

### 26. Michael Beckh, Theyßen sohn.

Wann

(1) über Hieronymi Tscheters außag, noch Enderli Conrads sohn umb die beschaffenheit der drohwort, welche inquisit gegen jenem solle ausgestoßen haben, befragt werden könnte, sich auch die sach also verhielte, wie sie erwehnter Tscheter deponirt, und

(2) noch ein anderer adminiculum malæ famæ oder sonsten indicia fugæ, propriæ confessionis etc. vorhanden wäre, stünde<sup>z</sup> der casus außer zweifel, wider inquisit den proceß fortzusetzen. Widrigenfalls trag ich bedencken, ein solches einzurathen, umb so viel desto mehr, weilen inquisit nicht mit expressis verbis den Tscheter oder sein vieh zu bezaubern betrohet, davon die Constitutio Carolina redet, sondern gesagt, er will ihm schon einen andern dienst thun, untergebe doch dies gedancken jederzeit einer rechtsgegründetern meinung.

### 27. Georg Nigg von Trysen.

Dieser ist

(1) 2 mal denunciert und

(2) wegen seines ganzen geschlechts pessimæ famæ, allermaßen eben iüngsthin dessen bruder Adam Nigg bei letstern proceßen auf den holzstoß gesetzt und verbrennt worden. Hierzu kompt noch

(3) die 2 mal ohne ursach, so viel man damahlen wisen können, ergriffene flucht, deren die erste von ihm alleine, die ander aber neben seinem bruder an die hand genommen worden, welcher dann die von [39] dem Adam Niggen gegebene antwort an lieutenant Kindlin und so viel desto considerabler und verdächtiger macht, wie nicht weniger

---

<sup>224</sup> „bonæ famæ, quatenus personam propriam attinet“: von gutem Ruf, insoweit es sich auf die eigene Person bezieht.

<sup>225</sup> „Ast, si fugiens ante fugam bonæ semper existimationis, famæque fuerit, tunc fuga indicium ad capturam et torturam sufficiens non est“: Es steht, wenn der Flüchtende vor der Flucht immer von guter Beurteilung und Ruf war, dann ist die Flucht kein ausreichender Beweis zur Gefangennahme und Folter.

<sup>226</sup> „præsumptio revissima, nec, nisi aliis suffulta et corroborata indicii prægnantioribus observanda“: wiederkehrende Vermutung, auch nicht, wenn nicht andere Beobachtungen mit vollen Beweisen das bestärken und bekräftigen.

<sup>227</sup> „pro sufficienti retorsione“: als ausreichende Wiedergeltung.

(4) er auch in suspicione eines würcklichen veneficii, nicht ohne racion<sup>228</sup> begriffen, welches er an einer dem Jacob Bargetzi an bezahlungsstatt gegebner gaiß erweisen haben solle. Bey disen vorhandenen circumstantien nun scheinete meines bedünckens ursach genug vorhanden zu sein, das inquisit gefaßet und dem examini unterworffen werden möge. (21)<sup>aa</sup>

## 28. Caspar Beckh, Hansen sohn, ob erwehnten Michel Becken halbbruder.

1. Deßen vatter und mutter, wie auch 4 seine geschwistrige sein in rauch auffgegangen.  
2. Er selbst pessimæ famæ und bereits 5 mahl denunciert, auch  
3. evidentiæ actualis veneficii indicia<sup>229</sup> wider ihne vorhanden, indeme Thomas Walser 2 kälber gehabt, unter denen das eine, so von inquisito mit beiden händen über den ruggen gestrichen worden, gleich darauff des andern tags s. v. läuse in solcher menge bekommen, daß sie ihme bühel wie baumnuß auffgefressen und das kalb innerhalb etlich tagen verreckt, deme auch das andere 3 tag hernach gefolget.

Es ist aber dises nicht genug, sondern zeigen sich

4. auch noch etlich andere, obwol obscuriora und zweifelhaftere indicia, alß

(1) daß er Christoph Quaderern 1 kalbel verhext, welche, quod sine veneficio non sit<sup>230</sup>, hernach an 3 unterschiedlichen orten schwarz befunden worden.

(2) Daß er Johann Dreßeln [40] nicht alleine eienen stier bezaubert, sondern seinen kühen auch den abortum verursacht. Welche bezauberung dann umb so viel desto præsumirlich<sup>231</sup>, alldieweilen inquisit ohne erlaubnuß und wißen ermelten Dreßels denselben stier ausm stall genommen.

Indeme nun diese indicia allerseits höchst strittig, alß wirdt inquisit in ansehung deroselben ratione capturæ et examinis seinem bruder Michel Becken nachzufolgen haben. (22)<sup>bb</sup>

## 29. Christian Hiltin, der elter von Schan.

Es ist zwar iez benanter, so viel mir bewust, noch niemahlen denunciert, jedannoch aber zeigen sich so viel andere indicia und trifftige anzeigungen, bei denen inquisit nicht alleine salva iusticia nicht herausgelaßen werden könnte.

Angesehen (damit wir anjezo der ganz beschreyten Hiltischen raza, nisi in subsidium<sup>232</sup>, nicht melden) diejenige von ihm geführte, und so offft repetirte höchst verdächtige reden, ja nichts anders als ein gemüth, welches sich der zauberey bewust, importiren und bedeuten können, dann was will

1. das von inquisiten an herrn amman Birckli zum 2. mahl widerholte ungestümme begehren, ihme zu sagen, wie seine mutter zur hexerey kommen, und ob er, inquisit, auch ein hexenmeister sey oder nicht, anders bedeuten als das er vermeint, hierdurch zu vernehmen, ob seine secreta iudicialiter<sup>233</sup> bekandt?

2. Waß kan dominus iudex auß denen worten, wann meine mutter eine hex gewesen, so bin ich auch ein hexenmeister, weil ich ihr jederzeit das liebste kind war, anders schließen, alß daß, indeme die mutter vor eine hexe erkennt und verbrennt worden, der sohn eben dieser haaren ex propria confessione<sup>234</sup> sein, [41] und da menschen auch alß das liebste kind der mutter folgen müßen.

<sup>228</sup> Rechnung. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 120, Leipzig 1812, S. 401.

<sup>229</sup> „evidentiæ actualis veneficii indicia“: klare Beweise einer tätigen Zauberei.

<sup>230</sup> „quod sine veneficio non sit“: was ohne Zauberei nicht ist.

<sup>231</sup> anzunehmen.

<sup>232</sup> „nisi in subsidium“: außer bei Hilfe.

<sup>233</sup> „secreta iudicialiter“: Geheimnisse gerichtlich.

<sup>234</sup> „ex propria confessione“: aus eigenem Bekenntnis.

3. Warum bezeüget er repetitis vicibus<sup>235</sup> (quæ plenam arguunt deliberationem<sup>236</sup> c. 5. et 16. gl. caus. 2. quæst. 3.) seinen unwillen gegen den sohn (1) daß er arbeite und (2) daß er nicht aus dem land hinweg gehe, alß das er darfürhält, es sey sowol seines, alß seines sohns leben am längsten gewesen: es were dann, das dieser, sein sohn, sich durch die flucht salvire: welches er, alß ein alter mann, nicht thun könne?

Was will

4. dises, daß er seine büchse zum bett gestellt, anders bedeüten, alß er sich deß einziehens befahre, aber doch gesinnet seye, sich wider die beifahrer zu sezen und zu wehren?

Warum

5. gebraucht er sich, wegen seines vermögens befragt, der rede, man sehe wol, wie es geh, wo seiner mutter guth hingekommen? Wer gemeinet hette, das er seiner mutter guth kauffen müße? Alß das er damit so viel angezeigt, weil er so viel verdiene, alß seine mutter, so hab er sich eben auch dises zu förchten. Dannenhero seine kinder sich seines vermögens und erbens ebensowenig zu getrösten haben werden, alß er von seiner mutter bekommen.

Vermeine ich dannenhero nicht alleine, daß der vatter ohn all anders einzuziehen und beyzufangen seye, (23)<sup>cc</sup> sondern auch alldieweilen ob erzehlte reden mir einigen argwohn wider den sohn, der hinweg lauffen solle, machen, so halt ich dafür, das man genugsame ursach habe, auff deßen thun und laßen etwas genauere achtung zu geben und sodann auch nach befinden mit selbigem zu verfahren.

### 30. Margaretha Fromoltin von Schan. [42]

Obzwar wider diese nicht viel indicia obhanden, sind doch selbige desto stärker und ponderosiora<sup>237</sup> in betrachtung. Sie

(1) bis<sup>238</sup> denunciata und

(2) das mit Andrea Conrad im Boffel<sup>239</sup> geführte gespräch ad propriam confessionem gar nahe kompt, indem sie sich dieser nachdencklichen worten bedienet, „am Banx<sup>240</sup> nehme man sie nicht an, weilen sie daselbsten im ruff der hexerey stehe: und wann sie eine hex seye, soll man sie hieroben verbrennen, wo man sie verbrennen soll“.

(3) Ist das wider sie lauffende gemeine geschrey ihr um so viel schädlicher, alldieweilen ihrer mutter bruder und schwester, auch ihr eigner bruder der zauberey überwiesen und theils verbrennt, theils sonsten im carcere gestorben.

(4) Wäre die deposition von den reden ihres kinds nicht aus obacht zu sezen, wann sie sich nicht auf das gemeine geschrey und sage der leüthe steüren, sondern tertio die leüthe zu benennen wüde, welche von dem kind selbst gehört, das seine muter muß machen könte.

Dannenhero ich schliesse, das Fromoltin (welche doch einiger würcklicher zauberey halber, außer was mit dem Brentelin vorbegegungen, nicht angegeben) zwar beizufangen seye, (28)<sup>dd</sup> vorher aber auf die folter nicht gelegt werden könne, effective, biß entweder durch ihr eigene verrathung bey gülichem examine oder aber durch andere weg ein mehrers auff sie zu bringen.

### 31. Maria Hopin und ihr ehmann Jeörg Nägelin.

Dises paar ehvolckh ist nicht alleine von ihren vorfahren beederseits in schlechtem ruff, sondern auch sie das weib selbst 1 mahl denunciirt worden, hiernegst wirdt sie von Georg Angern eines 5fachen gegen ihne gebrauchten [43] veneficii angegeben. Darunter sonderlich dasjenige

---

<sup>235</sup> „repetitis vicibus“: abwechselnd wiederholt.

<sup>236</sup> „quæ plenam arguunt deliberationem“: die die volle Überlegung darlegen.

<sup>237</sup> gewichtiger.

<sup>238</sup> zweimal.

<sup>239</sup> Bofel (Schaan): ebenes Kulturland südwestlich von Schaan. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 2, S. 480.

<sup>240</sup> Bangs (Ruggell). Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 4, S. 298.

remarcabel, welches inquisita vermittelst der gelehnten milch gethan haben solle, und auch ex vi sympathetica<sup>241</sup> deutlich verrichten können: maßen ich auch das es von ihr geschehen, mit zeügen billich dannenhero suspicire, weilen die kuh, gleich von selbiger stund an ins abnehmen kommen, halte derowegen vor gar verantwortlich, und denen rechten gemäß selbige bei disem so starcken indicio zu incarceriren, (25)<sup>ec</sup> bevorab, wenn etwa noch einige andere indicia sich darzuschlagen und die suspicion vergrößern möchten.

Den mann betreffend, so kan das beygebrachte indicium in utramque partem explicirt<sup>242</sup> und ausgedeutet werden, welches ich dann dem arbitrio domini iudicis, den mann zu fangen oder ledig zu laßen, anheim stelle, umb so viel mehr, weilen ich mich extra oleas iuris<sup>243</sup> hierinnen zu begeben nicht befugt.

### 32. Ursula Lampartin.

Nach doppelter denunciation ist das von ihrem ehmann de proprio facto<sup>244</sup> abgelegte testimonium mehr alß genug, sie zu banckh und banden zu nehmen, (26)<sup>ff</sup> anerwogen dises factum deß weibs von dem bett und dem mann hinweg sich verstohlener weise in kasten oder trog zu legen, nicht alleine der vernunft, sondern auch der ehelichen liebe und pflicht gänzlich entgegen, dannenhero sie ohnedem ex mala avi, patris et matris fama wider sie erwachsene suspicion umb so viel desto grösser: vornemlich, weilen über obiges alles noch so viel herauskommen will, alß ob sie ihrem eignen ehmann giffit beigebracht und gegen selbigen sich erkläret, daß sie so gut sey, alß Christa Hilti, deßen nahmen doch disem inqui- [44] sitons rodel auch sich einverleibt befindet.

### 33. Christa Eberlin von Schan.

Es bringet die eidliche zeügensag seines schwehers so viel greüliche thaten, verübte grausamkeiten gegen sein eheweib, betrohungen sie zu tödten, und darauff erfolgten erbärmlichen zauberischen effect und andere s. h. an schwein, rindern und pferden begangene veneficia mit so klaren und importanten circumstantien herbey, das der halbe theil alleine genug, mit scharffer verhaftung wider diesen maleficanten nach recht zu procediren (27)<sup>gg</sup>. Welches dann durch die deposition Christian Conrads und inquisiten eignen bekantniß, das er des feürs heüte beßer, alß morgen würdig, bekräftiget und zu einem ohnfehlbaren anzeigen gemacht wirdt, das Eberlin mit diesem verdamten laster behafftet und dannenhero zu gebührender straffe zu ziehen.

### 34. Hans Blenckh von Schan.

Ob abortum vaccæ<sup>245</sup>, welcher auch aus andern viel ursachen entspringen kan, und einer einigen denunciation laßt sich meines wenigen davorhaltens einen allein von den eltern her verschreyten mann nicht einziehen. Ich will wol glauben, das er an der verwerffung ursach möge gewesen sein, alldieweilen ab dieser casus sich also offft auch anderer orten begibet, allhier aber einige andere particularia von geschwulsten, convulsionen und andern nicht vorhanden, alß laßt sich derjenige mit gutem gewißen nicht incarceriren, welcher ob non sufficientes rationes (vid. imtis. consulti) a legibus selbsten frey gesprochen wirdt.

---

<sup>241</sup> „ex vi sympathetica“: aus Mitgefühl.

<sup>242</sup> „indicium in utramque partem explicirt“: Beweis wer von beiden das Teil erklärt.

<sup>243</sup> „extra oleas iuris“: außer dem Öl des Rechts.

<sup>244</sup> über die eigentliche Tat.

<sup>245</sup> Fehlgeburt der Kuh.

### 35. Maria Lampartin.

Selbige ist

(1) Sæpis denunciata [45]

(2) a patre, sororibus<sup>246</sup> und ganzer familia passimæ famæ.

(3) Angeklagt, daß sie Thoma Walsern 12 ganze wochen das rühren benommen.

Ob nun wohl die sæpius reiterata denunciatio<sup>247</sup> ihr adminiculum an ermelten Thomæ Walsern gezeügniß findet und dannehero ex rigore iuris<sup>248</sup> die befugsame ipsam in carcerandi et torquendi in plano (28)<sup>hh</sup>, wäre doch sicherer, so lang von der folter zu abstimiren, biß mehrere indicia herzukommen und gelangen möchten.

### 36. Maria Wagnerin.

Dero gegen ermelten Thoma Walsern geführte rede hat viel in recessu<sup>249</sup> und zeigt, daß sie von herzen gegangen seye, weilen sie darinnen

(1) ihre hungersnoth und (2) auch ihre forcht, gefangen zu werden, eröffnet. Das erste wolte sie gerne übertragen, wann nur das andere nicht wäre, aber es wolle mit dem proceß gegen die arme hexen noch kein ende nehmen.

Ich find aber dennoch dises einige indicium nicht vor genugsam, selbige zu gefängnis und folter zu bringen, es wäre dann sach, daß noch ein und andere denunciation mala fama ex parentibus etc. darzu komme, auff welchen fall zwar die beyfahung folgen, die tortur aber auff ablaugnen und angewendte gütliche mittel anderst und weiter nicht als in infimo gradu<sup>250</sup> und ganz gelinde vorgenommen werden möchte.

### 37. Heinrich Oswald zu Vaduz.

Es ist dieser Heinrich Oswald nicht allein wegen seiner verbrennten mutter, sondern auch deßentwegen in sehr üblem verdacht der hexerey, daß er herrn Caspar Schreiber [46] 2 s. h. schwein verhext und durch zauberey getödtet haben solle.

Worbey dise circumstantien beobachtens würdig, daß

(1) inquisit sich zu haltung der schwein selbst ohngeheißner eingetrunen.

(2) Die aab von raubvöglen in viel wochen lang nicht angegriffen worden.

Ob nun wol ich nicht zweifle, daß bey diser beschaffenheit die schweinlin s. h. durch zauberey umkommen seyen, so gehe ich doch nicht gerne daran, inquisiten aus dem bloßen fundament, das er sich die thier zu halten hingetrunen, als einen zauberer einzuziehen, angesehen das corpus delicti ganz obscur und nicht er alleine, sondern mehr leüthe sich bei dem schnitt befunden. Hielte dannenhero vor sicherer, mit diesem mann noch innen zu halten, bis vielleicht ex depositione anderere maleficanten noch mehrere indicia sich eräugnen, und seine gnädige obrigkeit sodann trifftigere ursachen bekommen möchte, nach ihme zu greiffen.

### 38. Barbara Maurerin und Anna Oswaltin von Vaduz

Von ernanten beiden kan die letstere dieser einigen rede wegen, alß eines indicii simplicis et quidem remoti<sup>251</sup> sine concursu aliorum<sup>252</sup> nicht eingezogen werden, umb so viel desto weniger, weilen nicht zu vermuthen, daß sie beide inquisitæ diese formalia der wort miteinander dergestalten abgeredet haben sollten.

---

<sup>246</sup> vom Vater, den Schwestern.

<sup>247</sup> „sæpius reiterata denunciatio“: häufig wiederholte Anzeige.

<sup>248</sup> aus Starrheit des Rechts.

<sup>249</sup> Hintergrund.

<sup>250</sup> schwachem Grad.

<sup>251</sup> „indicii simplicis et quidem remoti“: einfachen und sicherlich fernen Beweises.

<sup>252</sup> „sine concursu aliorum“: ohne Hinzukommen anderer.

Die erstere aber ist in so viel desto größerem argwohn der begangenen hexerey, weil

1. ihre eltern und ganze familie von vatter und mutter der zauberey in summo gradu berüchtiget, also gar, das sehr viel davon zu beederseit auff den holzstoß gesetzt und zu aschen verbrennet worden.

2. Inquisita 2 mahl denunciert und

3. daß an Susanna Schreiberin begangnen veneficii umb so viel desto mehr suspect, weilen sie sogar den locum, tempus und speciem symptomatis voranzusagen gewust, auch hernach [47] alß die gute tochter wider in etwas zu rechte kommen, deroselben unter der thür eine neidische und saure occhiata<sup>253</sup> verlihen.

Bin ich dannenhero der meinung, das zwar nicht die Oschwaltin, deficientibus aliis indiciis, wohl aber die Maurerin aus erwehnten ursachen eingezogen und mit ihr, alß einer veneficii admodum<sup>254</sup> suspecta persona prodecirt werden möge. (29)<sup>ii</sup>

### 39. Peter Oschwald abm Berg.

Ist

1. semel<sup>255</sup> denunciatus.

2. Von seiner verbrennten mutter her, auch seines selbst eignen gottlosen und verruchten unbußfertigen lebens pessimæ famæ.

3. Von Maria Fromoltin angegeben, das er ihrer kuh getrohet, es ihr wol zu machen, darauff auch selbige 1 ½ tag die milch verlohren und 3 tag darauff gar keine mehr gegeben, biß entlich durch hülff gebrauchten mittel sie, deponentin, ihrer kuh die milch auff halben theil gebracht, maßen dann noch nicht mehr von ihr zu bringen.

Weilen nun sein eigen leichtfertig leben, als das principalste stückh von denen andern beeden puncten sich secundirt befindet, und folglich diese conjunction pro sufficienti causa incarcerationis et tormentorum<sup>256</sup> zu halten, als bin ich nicht darwider, daß diesem geschehen möge, wie der vorhergehenden Maurerin. (30)<sup>ii</sup>

### 40. Rosina Beckhin, ob erwehnten Michael Beckhens tochter.

Es ist mehr zu glauben, daß die von dem kraut beschehene operation einem ohngefähren casui, alß der hexerey zuzuschreiben, alß welches nicht alleine daraus zu ersehen, daß den kindern, die doch auch mit davon genoßen, vielleicht wegen ihres starcken archoi nicht das geringste davon zugestanden, vors andere ist das kraut ja selbstn grün gewesen, derowegen da sie sich s. h. vor der concoctione<sup>257</sup> erbrochen, die aus dem magen wider zurüch gestoßene materi ja auch [48] grün sein müssen. Ob nun wohl auch 3. dieses der zeügin ihren hausleüthen, dem kropfflein und seinem weib eben sowol widerfahren, zeigt es zwar, das die dispositio im kraut gestecket, mit nichten aber kann alles dasjenige, was das vomitum s. v. erwecket, vor gifftig gehalten werden. Dannehero gleichwie ich nicht zweifle, daß der mit altissimis indiciis beladene vatter des feüers würdig seye, also muß ich, in mangel anderer wahrzeichen der hexerey, von der tochter abstrahiren.

---

<sup>253</sup> (ital.) Blick.

<sup>254</sup> allerdings.

<sup>255</sup> zweimal.

<sup>256</sup> „conjunction pro sufficienti causa incarcerationis et tormentorum“: Zusammentreffen als ausreichender Grund für die Gefangennahme und Folter.

<sup>257</sup> Verdauung.

#### 41. Cathrina Gaßnerin.

Die klare und ad personam certam et factum<sup>258</sup> reichende betrohungen sein auff erfolgten effect aus anfangs beygebrachten rechtsstellen vor genugsame indicia capturæ et torturæ zu halten. (31)<sup>kk</sup>

Solte nun Sebastian Beckhens weib mit ihrem mann übereinstimmen, und die formalia der wort (dein mann hat mir meine mutter verthan, aber ich will ihme noch wohl eine leze<sup>259</sup> laßen, und zwar zur zeit, wann er nicht daran gedencken wirdt) auch bekräftigen, könnte, inquisita sich des examinis umb so viel desto weniger entbrechen, weil sie ohnedem von vatter und mutter und ganzer famili der hexerey beschreyt.

#### 42. Anna Maria Näglin und ihr geschwistrige von Schan.

Diese ist

(1) anno 1675 einmahl denunciert,

(2) ihre mutter der hexerey halber hinweggeschafft,

(3) von ihrem eigenen bruder, der, weil er also gerecht, bereits extra annos infantia<sup>260</sup>, muß gewesen sein, angegeben, daß sie könne mäuse machen, und neben ihme von der mutter gelernet habe,

(4) noscitur ex socio, qui non cognoscitur ex se<sup>261</sup>, dann sie hat sich an den mehrbenanten Michel Becken verheürathet.

Werde derowegen nicht vor unrecht halten, wann inquisita eingezogen und dieses lasters halber befragt werden sollte? (32)<sup>ll</sup> Habe aber doch dabey ungeandtet nicht laßen wollen, daß, weilen von denen [49] vorhandenen indiciis keines a parte ad capturam genug und dannenhero alleine die conjunctio das vornemste verrichten muß, hierinnen mit dem examine sehr bedächtlich und gradatim zu gehen sein werde.

#### 43. Hans Jehlin ab Planckhen.

Obzwar die von inquisiten geführte reden eine unerträgliche und höchst straffenswürdige gotteslästerung mit sich führet, so wünschte ich doch vorher, weilen deponent, testis de auditu (quod testimoniis in occultis quidem criminibus probat<sup>262</sup>. Farin. de oppos. contra test. l. 3. q. 69. n. st. in cæteris vero criminibus ne quaquam<sup>263</sup>. Far. ib. n. 9. adeo, ut nec faciat præsumptionem<sup>264</sup>)

Daß Clauß Negelin, von dem er solches gehört zu haben vorgibt, selbstn darüber vernommen werden, und solches gestehen möchte, quo casu hernach inquisit als ein blasphemant und gleichwol læsæ maiestatis divinæ reus<sup>265</sup> nicht aber als ein zauberer gefangen und gestrafft werden könnte.

#### 44. Maria Lampartin ab Planckhen, Thomæ Lamparts weib.

Wider diese finden sich 3 zeügnißen, deren die erste eine so verwegne und wider gnädige herrschafft sachlichte, alß verdächtige rede von inquisita geschehen zu sein anzeigt.

---

<sup>258</sup> „ad personam certam et factum“: an eine Person gerichtete sichere und gemachte.

<sup>259</sup> Geschenk.

<sup>260</sup> außerhalb der Kindheitsjahre.

<sup>261</sup> „noscitur ex socio, qui non cognoscitur ex se“: aus dem Freund wird erkannt, er aus sich nicht erkannt wird.

<sup>262</sup> „testis de auditu, quod testimoniis in occultis quidem criminibus probat“: der Zeuge vom Hörensagen aussagt, dieses beweist sicher von den Zeugenaussage in verborgenen Verbrechen.

<sup>263</sup> „in cæteris vero criminibus ne quaquam“: in den übrigen aber von den Verbrechen wahrhaftig wo immer.

<sup>264</sup> „adeo, ut nec faciat præsumptionem“: so sehr, dass man keine Vermutung anstellt.

<sup>265</sup> „læsæ maiestatis divinæ reus“: als ein Angeklagter der Lästerung der göttlichen Majestät.

Die andere scheint dem maleficio näher zu kommen, ist aber in der wahrheit weiter davon alß die erstere und letstere in ansehung, daß dieser casus, damit ich das factum, wie es beschrieben, gelten laße, schlechterdings unter die generalen rationum gehöret, allermaßen auch solches die circumstantiæ selbst mit sich bringen, das inquisita das kind, welches noch nicht gar einjährig, folglich von sehr schwachen glidern gewesen, auff die schoß genommen und auff der banckh sizende, mit demselben kurzweil getrieben, wie leicht nun [50] hat sothane vergwältigung bey einem so jungen knäblein geschehen können. Ich will zwar nicht bestreiten, ob inquisita solches aus fürsaz oder aber aus unsorgsamkeit gehtan. Alleine gibt die einbuchung der ripplein so viel genugsam abzunehmen, daß durch äußerliche gewalt, die vertebrae<sup>266</sup> allzu sehr luxirt, verschrenckt und außeinander gestoßen worden.

Derowegen hernach dem guten kind das nutriment<sup>267</sup> im rückgrad gemanglet und selbiges entlich darüber zu gnaden gehen müßen. Welches zwar auch sonsten auff dieses hin sein lebetag preßhafft und mit einem hofer herumgegangen wäre.

Die zweite zeügniß von verhexung des rührkübel verurrsachet in conjunctione mit der erstern, das inquisita eingezogen (33)<sup>mm</sup> und sowohl wegen dieser ohnverschämpten rede gegen ihre gnädige herrschafft, als auch ratione magiæ gebührend befragt werden mag.

#### **45. Ursula Schedlerin.**

Die bezüchtigung gegenwärtiger person ist zu special und wegen beigebrachten circumstantien nach einer hexerey gar zu stinckend, alß daß selbige ulla exceptione<sup>268</sup> zurückh getrieben werden könte, dannenhero obzwar einige andere indicia, so viel mir bewust, nicht concurriren, nichts desto weniger in re eam liquida dominus iudex sich seines arbitrii zu gebrauchen und inquisitam zu bekanntnis ihres lasters zu bringen befugt. (34)<sup>nn</sup>.

#### **46. Adam Lampart abm Rotenboden.**

Diser ist von seinen vorfahren mütterlicher seiten der hexerey berüchtiget, und soll auch dem Georg Becken eine kuh, welche er zuvor gelobt und hernach umbklattern wollen, bezaubert haben, daß sie, nachdem [51] sie 4 tag auf obigen actum gekälbert, so lange keine milch nicht haben können, biß ihr durch geistliche mittel geholffen worden. Quid iuris dieser casus pflegt auch nicht nur einmahl von seinen natürlichen ursachen ex partu, welche die sonsten sonderlich hoc tempore administrirte milch zurückhnehmen. Dannenhero dieses pro veneficiis allso simpliciter nicht angezogen, viel weniger alleine inquisit ex capite famæ a parentibus aut cognatis<sup>269</sup> orthen gefangen genommen werden khan. Hielte dannenhero vor das sicherste, sowohl mit der captur als andern gegen diesen mann bis auff gewissere indicia innenzuhallten.

#### **47. Luzia Wolfin von Vaduz.**

Denen reden der einigen über diese person verhörten zeügen nach, hette die inquisition vielmehr wider Susannam Strauben als ernandte Wolfin ergehen sollen. Angesehen ermeldte deposition alleine dahin gehet, wo inquisita mit ihrem vatter über den mit ihrer schwägerin gehaltenem zanckh geredet.

Es wirdt aber der textus testimonii selbsten zeügen, daß zwar die Wölfin, ihrer schwägerin, die hexerey mit zimlichen harten worten (darmit sonderlich diese zu merckhen, das diese der inquisita die kunst auch zu lehren anerbotten) vorgeworffen, die andere hingegen solches gar schlecht beantwortet. Und laßt sich einmahl meines erachtens mit diesem weibergeschwätz, wie

---

<sup>266</sup> Gelenke.

<sup>267</sup> Versorgung.

<sup>268</sup> irgendeine Ausnahme.

<sup>269</sup> „ex capite famæ a parentibus aut cognatis“: vom Kopf des Rufs von den Eltern oder Verwandten.

fleißig ich solches considerire, wider inquisitin nichts schädliches argumentiren. Wol aber könnte über das leben und wandel der Susanna Straubin eine sonderbahre heimliche nachfrage gehalten werden.

#### **48. Christian Frickh von Schan.**

Obwohlen inquisit von seinen eltern, geschwistigten, negsten anverwandten und eignem [52] ehweib hero in zimlicher suspicion, so will doch die wider ihne geführte zeügniß zu seiner mehrern inculpation<sup>270</sup> wenig verhelffen; anerwogen dieses testimonium erstlich von inquisiten sohn auf die Mayrin, von diser auff ihren mann, von dem mann auff zeügen und allererst hernach und zuletzt von zeügen zu den acten gelanget. Welche weitläuffigkeit dann die sach umb so viel dunckler machen würde, weilen ohnedem erwehte Mayerin nicht gestehen will, solches von inquisiten sohn gehöret zu haben. Dannenhero eh und bevor nach inquisito gegriffen wirdt, zuvor meines erachtens von nöthen ist, erwehte Mayerin selbst zu außagung oder wahrheit zu zwingen, hernach auch von dem sohn die beschaffenheit, solte es auch eam summo rigore geschehen, recht zur vernehmen, und alsdann allererst (mit zurückhaltung des sohns, bis man die captur verrichtet) nach dem vatter zu greiffen.

#### **49. Sebastian Hilti, Hansen sohn von Schan.**

Ich komme ungerne daran, einen, der einigen unthat von sich nicht berüchtiget ist, aus dem indicio einer bloßen forcht quanta in me<sup>271</sup>, zur gefängnis zu bringen. Dieser Baschi Hilltin ist zwar ratione der mutter von einer hexenmäßigen raza, nichts desto weniger aber ist auff ihne einige hexerey nicht gebracht oder geklagt worden, außer was herr amman Hiltin von ihme deponirt, daß er auff ausgekommenes geschrey des folgenden tags gefangen zu werden, umb bericht gebetten, und casu quo die flucht zu ergreifen gesonnen gewesen, wann nun bey ermangelnden andern indiciis allein simplex timor carceris<sup>272</sup> allhier vorhanden gewesen zu sein præsumiret [53] wirdt, auch zumahlen die gesezze ob besagter maßen die flucht nicht universaliter pro sufficienti capturæ et torturæ indicio zu halten, vid. acut. ib. allegg. als vermeine ich disfals sicherer und der billichkeit gemäß zu sein, wann man bey gegenwärtigem inquisito acquiesciren<sup>273</sup> und anderer mehr stringirender indiciorum erwarten wölte.

#### **50. Christina Wagnerin, Thoma Frickhen weib von Schan.**

Ein andere beschaffenheit hat es mit jez angeregtem weib, als welche

(1) bis ad minimum denunciata.

(2) Von ihren eltern und eigenem leben pessimæ famæ.

(3) Eines doppelt begangenen maleficii durch 2 zeügen, denen die milch benommen worden, angeklagt.

Derowegen, weilen dise indicia, sonderlich aber das letstere und vorhanden zeügensag zimlich evident, so kan rebus sic stantibus cum domino iudici visum fuerit<sup>274</sup>, selbige eingezogen und mit ihr nach ausweis rechtens procedirt und fūgefahen werden. (35)<sup>oo</sup>

---

<sup>270</sup> Beschuldigung.

<sup>271</sup> wie groß in mir.

<sup>272</sup> „simplex timor carceris“: einfacher Angst vor dem Kerker.

<sup>273</sup> sich zu beruhigen.

<sup>274</sup> „rebus sic stantibus cum domino iudici visum fuerit“: mit den so beschaffenen dastehenden Tatsachen mit dem Herrn Richter angesehen worden sein.

### 51. Susanna Kauffmannin, Caspar Beckhens eheweib.

Es wirdt dieser in dem protocoll das zeügniß gegeben, daß sie gutes gerüchtes seye. Nun ist gewiß, daß

- (1) deponent einen der zauberey suspecten mann, wie oben gezeiget, bey sich am tisch gehabt, und von seinen vorgelegten kirschen genoßen.
- (2) Selbigen durch den auff erstes erbrechen in den magen gezoßenen trünckh waßer sich noch mehr verderbet, und
- (3) dises symptoma auch aus natürlichen ursachen eben von dergleichen unordenlichkeiten ent-[54] springen kan, derowegen ich allhier die frauen ichtwas arges nicht zu insimuliren weiß, sondern vielmehr der unordenlichkeit des schneiders, oder wann je was hexerey mit untergelauffen, dem Caspar Beckhen zuschreiben und imputiren will.

### 52. Simon Nigg.

Es ist zwar Simon Nigg ein und andermal denunciert, auch vom vatter, vatters bruder und eigenem bruder in bösem geschrey, dannenhero es scheinen will, alß ob die depositio Johann Kindlins umb so viel desto höher wider ihne anzuziehen seye, bevorab, weilen eben die von inquisito geführte reden auch hernach sich im werck so befunden: welches dann einen nicht geringen argwohn machet, daß die damahligen witterungen durch zauberey zuwegen gebracht worden, und inquisit denen deliberationibus und consultationibus auch beygewohnet haben müße. Ich sage aber nicht, daß die rede nicht verdächtig genug und wohl meritüre, ihne darüber einzuziehen (36)<sup>pp</sup> und zu befragen, woher er seine calender machen gelernet? Jedoch wirdt hierinnen meines erachtens via media zu betreten, und ohne hervorkommung mehrerer vernünfftiger suspicionen kein allzugroßer rigor gegen ihne zu gebrauchen sein.

### 53. Flori Lampart, jung von Trysen.

Dieser ist

- (1) quater denunciatus,
- (2) von vatter und mutter her pessimæ famæ,
- (3) ein ungehorsamer unterthan, der sich nicht gescheüet ohne vorhergegebne anleithung, wider seine gnädige herrschafft zugleich ganz auffrührische und verdächtige wort auszustoßen. [55]
- (4) Der würcklichen zauberey angegeben, indem, daß er Franzen Ehrup seinen rübacker mit denen worten gelobt, seine rüben seyen gar schön, denen geschehe nichts und könn ihnen nichts geschehen, da bekomme er rüben so viel er wolle. Welche rüben doch in 8 tagen hernach allesamt von würmen zu freßen und doch weder inquisito noch denen andern anstößen ichtwas dergleichen widerfahren.

Und diese 4 indicia sein also beschaffen, das inquisit der gerechtigkeit nach in verhaftt zu nemmen und von ihme seines lebens halber rechenschafft zu fordern sein wirdt. (37)<sup>qq</sup>

### 54. Anna Nägelin, Andre Gantners frau ab Planckhen.

Es ist diese ex incestu cum socero commisso<sup>275</sup>, obgleich sie die straff ausgestanden, dennoch ignominia<sup>276</sup> et malæ famæ, wie auch anderer ursachen halber ganz nicht entgangen. Es will aber auch die suspicio veneficii dannenhero auf sie erwachsen, weilen Christa Nägelins eheweib auff einmahl ihr, inquisitæ, verehrte eyer hernach von 6 hennen einige ey nicht mehr bekommen können: quid iuris? Mala fama ist hier ohnstreitig, et supra docuimus, quod mala fama, si

---

<sup>275</sup> „ex incestu cum socero commisso“: wegen Inzest mit dem Schwiegervater.

<sup>276</sup> der Schmach.

vehemens sit, etiam absque adminiculo ad torturam et capturam sufficiat<sup>277</sup>. Welches vorgeben ich dahin limitire, wann nemlich selbiges geschrey die hexerey immediate, nicht aber hurerey, dieberey etc. betrifft. Ich præsumire aber, daß die andere mir verborgene in genere allegirte rationes malæ famæ diesen punctum betreffen, und dannenhero die Nägelin der inquisition unterwerffen, sollte aber solches sich nicht befinden, so könnte, sie ex causis allatis zur folter nicht gezogen werden. [56]

#### **55. Elsa Schedlerin, Christa Pfeiffers seelig weib ab Maseschen.**

Diese frau ist

- (1) der zauberey halber pessimæ famæ.
- (2) Und derowegen bereits in lesterm process sollen mit beygefangen werden, wo nicht der damahls gehabte schwangere leib solches verhindert.
- (3) Bringet der erzehlte casus zimlich genaue indicia auf die bahn, daß die der Magdalena Schedlerin zugestandene große schmerzen von ihr und ihrem s. h. lausen herrühret. Wie ingleichen
- (4) vielleicht auch das indicium mit den fliegen im haar nicht gar ohne hexerey mag gewest sein. Genug, daß sie pessimæ famæ und schon hiebevord beygefangen werden sollen, welches dann vor dises mahl geschehen und gegen sie, inquisitam, aus angeführten ursachen, wie mit andern der zauberey haud leviter suspecten<sup>278</sup> personen verfahren und experirt werden mag. (38)<sup>rr</sup>

#### **56. Anna, Andre Lamparts weib ab der Matt.**

In actis find ich keinen bericht, ob sie, inquisita, entweder von selbst, oder ihren eltern hero der zauberey berüchtiget. Dannenhero ich, obgleich das beygebrachte indicium zimlich evident, und gar vermutlich, die 5wöchige stellung der milch von ihr hergerühret sein muß, dafürhalte, daß selbige auff diese anzeigung hin zwar wol beygefangen, (39)<sup>ss</sup> bis auff erfindung anderer adminiculorum aber mit der folter wider sie eingehalten werden möge.

#### **57. Maria Beckhin, Thomæ Oschwalts ehweib. [57]**

Es ist zwar die zeügniß der ersten deponentin disfals nicht hoch zu schätzen: alleine wirdt selbige durch die 2. und 3. zeuginnen zu schaden der inquisitin kräfttighch secundirt, als darinnen

1. die bezauberung einer melckhkuh,
  2. die ertödtung eines kalbes,
  3. die hinrichtung eines fährleins,
  4. ein selzamer und höchst suspecter bericht von dem schwachen maidlin, das ihr schmalzen helffe,
  5. die behexung einer kalbel, und
  6. einer andern kuh, welche sie dem dritten zeügen gemolcken,
- mit solchen der wahrheit ähnlichen circumstantien beschrieben seind, das dominus iudex salva iustitia nicht unterlaßen kan, mit einziehung und gut- oder peinlicher befragung der inquisitin hinter die sache zu kommen und selbige dem meriten nach abzustraffen. (40)<sup>tt</sup>

#### **58. Catharina Gaßnerin von Trysen.**

Ich trage kein bedencken, auf des kindlins einige außag diese inquisitin der vorhergehenden im recht gleich zu halten, (41)<sup>uu</sup> anerwogen erwehnt de facto proprio redende kundschafft, so viel

---

<sup>277</sup> „et supra docuimus, quod mala fama, si vehemens sit, etiam absque adminiculo ad torturam et capturam sufficiat“: und über das haben wir dargelegt, dass der schlechte Ruf, wenn er heftig ist, auch ohne Hilfsmittel zur Folter und Gefangennahme ausreicht.

<sup>278</sup> nicht eben wenig verdächtigen.

actus von inquisita gesuchten maleficii wider das kind, verdächtige reden, unzeitige überlauffung, betretung in lügen, gefundene zaubersachen in sich haltt, und begreiffet, das an dem guten willen der inquisitin es nicht ermanglet haben muß, dem kind zu schaden, wo nicht nach göttlicher gnade die vorsorg der eltern solches erhalten.

#### **59. N. Spießin, Jacob Schürtins haußfrau.**

Diese ist von der mutter und ihren vorfahren hero malæ famæ, und wirdt auch durch 2 testes iuratos der zauberey dahin überwiesen, [58] daß sie vor etwas zeit, alß wegen eines wolffs verschiedene jagden umbsonst angestellt, die jagende ausgelacht und sie versichert, das sie den wolff nicht bekommen werden, aus beigefügten ursachen, welches dann auch der ausgang erweisen. Ob nun zwar dieses unter die veneficia nicht zu zehlen, sondern vielmehr ein species simplicis magiæ ist, so meritirt selbiges doch, daß darüber inquirirt werden möge, halte demnach dafür, daß auff diese anzeigung hin zwar nach inquisita zu greiffen (42)<sup>vv</sup>, und selbige, wo möglich, zu bekantnis zu bringen, es wirdt sich aber selbige ohne beykommung mehrer wahrzeichen auff die folterbanckh zu bringen nicht wohl verandtworthen laßen.

#### **60. Jacob Banzer und sein haußfrau Marta Negline.**

Obzwar der mit dem bockh vorbey gegangene casus wohl durch zauberey hat geschehen können, will sich doch nicht wohl thun laßen, umb deßentwillen 2 personen, absonderlich 2 ehleüth, einzuziehen, nachdeme hierdurch nothwendig dem einen unrecht geschehen müßte. Zumahlen ich sonsten nicht sehe, daß inquisiti einigen unthat weder von ihnen, noch den ihreigen hero berüchtiget, sondern jederzeit gutes geschrey gewesen sein müßen.

Wirdt derowegen meines dafürhaltens beßer gehandelt sein, nach diser zeit wider ersagte ehleuthe einzuhalten und gleichwol zuzusehen, ob noch einige andere indicia, welche des verhafttes würdig, sich einfinden und herbeykommen möchten.

#### **61. Johannes Rusch, burgvogt.**

Es ist unnöthig, die wider disen mann eingelangte schwäre bezüchtigungen hieher einzubringen, genug, daß er seine sünde [59] nicht allein dank quardian, alß zu sich erforderten beichtigen hernach bekennt, sondern sich auch deßen gegen herrn amman Wolffen richtigen verstands herauß gelaßen, welchem herrn amman Wolffen er, inquisit, hinnach durch beybringen eines vergifften weins (darauff sich 3 weiße stücklin, alß mügglin, befunden haben sollen) hinzurichten gesucht, welches mit herrn landamman Bürcklin, herrn landschreiber Baumgartners und seiner jungfräulichen tochter Hortensia Catharina vorhandenen zeügnißen, sodann auch deme von langen zeiten her auff inquisito ligendem bösen geschrey, conjungiret, dominum iudicem dahin haltet, der gerechtigkeit zu steür, wider einen solchen schädlichen menschen ex officio zu procediren, und selbigen nach erfundenenr beschaffenheit seiner großen laster gebührend abzustraffen. (43)<sup>ww</sup>

#### **62. Gretha Schierscherin von Schan.**

Ich will nicht gerne dahin stimmen, daß aus eingebrachten ursachen inquisita in verhaftt genommen werden möchte. Angesehen, posito<sup>279</sup>, das ihr vorgegebner großer bauch eine fabel gewesen, in dergleichen großes criminibus, wo man von nöthen hat, auff das corpus delicti achtung zu geben, diejenige regula politicorum, quod, qui se excusat, antequam incusetur, dum innocens videri cupit, sese [sich] reum faciat, zur einziehung viel zu schwach. Bevorab, wann, wie

---

<sup>279</sup> gesetzt.

allhier sonsten einige andere indicia auff inquisitam nicht vorhanden, noch beigelegt werden können. Doch stelle ich solches arbitrio domini iudicis anheim.

### 63. Daniel Walser.

1. Es ist selbiger von seinem verbrennten vatter her malæ famæ.
  2. Das veneficium durch 2 zeügen bestätigt. [60]
  3. Clar, daß die hennen von niemanden, als ihme, inquisit, in die hand genommen worden, und also das veneficium durch niemand als ihne beschehen können.
- Dannenhero meine gedancken dahin gehen, daß er hierüber gefaßet, (44)<sup>xx</sup> mit der folter aber nicht bis nach eingezogener kundschaft seines lebens nach bedinden angegriffen werden möge.

### 64. Johannes Grünschle von Vaduz.

1. Zum II. mal denunciirt,
2. von seinen vorfahren und eigenem leben her diffamirt,
3. von herrn Caspar Schreiber dahin angegeben, daß er einstens bey fürwehrendem processu contra sagas sich in sein herrn zeügen hauß zu vielen mahlen dahin vernehmen laßen, er müße verzweiflen. Wann aber solche wort aus einigen simplici melancholia nicht zu vermuthen, sondern malam conscientiam hinter sich halten und importiren, alß halte ich auch mit herrn Schreiber dafür, daß die causa solcher wort der forcht beygefangen zu werden, zuzuschreiben seye, umb so viel mehr, weilen er mehr denunciationses auff sich hat, als keiner der vorhergehenden inquisiten. Derowegen meiner wenigen meinung nach dominus iudex wohl befugt zu sein scheint, in processu gegen ihne fürzufahren und nach festmachung seiner person auff die bekantnis und wahrheit omni meliori modo zu tringen. (45)<sup>y</sup>

Möchte also nach bisherigen, jedoch unvorgreiflichen anleitung, an einziehung der respective schuldigen personen der anfang gemacht und selbigen vor erste, andere und 3. mahl die general- und special- inter- [61] rogatoria (welche auff großgünstiges verlangen ich abzufaßen mich willigst anerbiethe) gütlich, hernach aber in casum contumaciæ vel alia urgenti ex causa, puta ad revelandos socios etc. per tormenta, gradatim eundo<sup>280</sup>, cathgorice zu beantworten angehalten werden.

Der Allerhöchste verleihe, daß durch dieses zu seinen ehren und allgemeinem nuzen gefaßte vorhanen den verlangenden zweck erreichen, der ohnschuldige gerettet, die schuldigen gestrafft, und die sündler wider bekehret werden mögen.

Daß nun dieses alles, wie es von puncten zu puncten, von person zu person erwogen und eingeführet worden, denen rechten, der billichkeit und bisher in diesen fällen observirten löblichen gebrauch- und gewohnheiten gemäß bezeüget (jedoch negst vorbehaltung einer jedwedern mehr gegründeten rechtlichen meinung und bedenckens) mit fürgetrucktem pittschafft und eigener nahmens unterschrifft.

Actum<sup>281</sup> Lindau, den 2. Martii anno 1679.

Thomas Welz dr. manu propria<sup>282</sup>.<sup>zz</sup> [62]

H.

---

<sup>280</sup> „in casum contumaciæ vel alia urgenti ex causa, puta ad revelandos socios etc. per tormenta, gradatim eundo“: im Fall der Missachtung des Gerichts oder anderer dringender aus dem Fall, beispielsweise bei der Auslieferung von Gefährten usw. durch Folter, stufenweise gegangen.

<sup>281</sup> Geschehen.

<sup>282</sup> eigenhändig.

## Abkürzungen und Siglen<sup>283</sup>

a<sup>o</sup>: anno: im Jahr

§.: paragraphum

alleg.: allegare: behaupten

arg.: arguit: erklärt, kritisiert

art.: articulus, Pl.: -i: der Artikel

auth.: 1. authenticus: echt, zuverlässig, verbürgt, glaubwürdig; 2. autoritas: Gewalt; 3. author: Urheber

C.: Codex

c.: 1. capitulum, 2. caput

c.: columna, -ae

caa: causa: Sache

can: canon: Regel, canonicum, Pl.: canonica (Grundsatz)

cap.: caput: Haupt, Köpfchen

capit: capitulum: Kapitel

cas.: casus: Fall

cit.: citatus, citato: angeführt, genannt

cod.: codex

con: conclusio: Schlussfolgerung

D.: Digesten oder Pandekten, eine spätantike Zusammenstellung aus Werken römischer Rechtsgelehrter

DD 1. domini: die Herren [Gelehrten]; 2. dedicaverunt: sie haben gewidmet

d. l.: dicto loco: am angegebenen Ort, an der genannten Stelle

eod.: eodem titulo: gleiche Titel.

ff.: 1. folia: die Blätter; 2. Pandectae/Digesta – Pandekten oder Digesten

fin.: finis: Schluss

fin.: final(is), -ter: Schluss

fol.: folium (Abl.; folio): das Blatt

ic. (j.c.): iurisconsultis: Rechtsgelehrter

inf.: infra: unten

interpp.: interpretes: die Interpreten, was du auslegst

ubi interpretes: dort legst du aus; dort die Übersetzer

l.: lex: Gesetz

l.: liber: Buch

lib.: liber

LF.: Libri Feudorum: langobardische Lehnrechtsammlung

loc. cit.: loco citato: an angegebener Stelle

n.: numerus

n<sup>o</sup>.: numero: Nummer (sub numero: unter der Nummer)

Novell.: Novellae Iustiniani: eines der vier Hauptwerke des Römischen Rechts von Kaiser Justinian I.

op. cit.: opus citatum: angeführtes Werk

P.: Pater

p.: pagina: Seite

p.: pars: Teil

PP.: patres

pp: paginae: Seiten

prin.: principium: Anfang

---

<sup>283</sup> Zur Auflösung der Siglen wurde das Sigla Latina in Libris Impressis Occurrentia von Marek WINIARCZYK, Warschau 1995, zur Hilfe genommen.

pr.: prooemium: Einleitung  
prælim.: praeliminarium : Einleitung  
q.: quaestio: Frage  
quaest: quaestio  
S.C.: Senatus Consultum Silanianum: Senatsbeschluss des Silianian  
sect: sectio: Abschnitt  
sq: sequens: folgende  
sqq.: sequentes: folgenden  
sup.: supra: oben  
t.: titulus  
tom.: tomus: Band  
ult.: ultimo: letzte  
v.: vide: siehe  
vid.: vide: siehe  
vol: volumen: Band

### **Lateinische Textstellen und häufige Vokabel**<sup>284</sup>

absque: ohne  
addito: Hinzufügung  
adhibere: anwenden  
ad marginem distincto atramento: am Blattrand mit anderer Tinte.  
adminiculum: Hilfsmittel  
admittere: zulassen  
ad ultimum supplicium condemnare: zum Tod verurteilen  
a tergo: auf der Rückseite  
allegare: behaupten  
annotatio: Anmerkung  
arbitrium, -i: richterliches Urteil  
bonum, -a: Gut, Besitz  
carmen: Gedicht, Gesang, Lied, Prophezeiung, Zauberspruch  
captatorio modo: auf verfängliche Weise  
circa delictum magiæ: wegen dem Verbrechen der Zauberei  
circumstans, -antis: Umstände  
concernere: betreffen  
concurrere: hinzukommen, zusammenkommen (zusammenlaufen)  
condemnare: verurteilen  
confessio, -ionis: Geständnis; Beichte  
constitutio: Verfassung, Verordnung, Beschluss  
copia(s) indiciorum et inquisitionis: Kopien der Beweise und der Untersuchung  
corpus delicti: Beweis des Verbrechens  
damnificare: schädigen  
de auditu alieno: vom Hörensagen  
dedicatoria: Widmung  
deducere: herleiten, schlussfolgern, hinrichten  
defect: Mangel, Fehler  
de iure: von Rechts wegen  
delictum: Verbrechen  
denominatio complicum: Nennung von Mittätern (Komplizen)

---

<sup>284</sup> Die Auswahl der Auflagen ist möglichst zeitnah zu den Gutachten und nach Verfügbarkeit getroffen worden.

denuntiatio: Bezeichnung  
depositio: Aussage  
deponieren: aussagen  
dictus: genannt  
diffamatio: böses Gerücht gegen jemanden  
dimittere: entlassen  
enim: denn, nämlich  
epistola: Brief  
examinieren: untersuchen  
ex causa naturali: aus natürlichen Ursachen  
ex facto ipso: aufgrund eben dieser Tatsache.  
ex diffamatione publica: Gerüchte  
ex hactenus deductis“: bis jetzt aus den Schlussfolgerungen.  
ex hoc capite: wegen dieser Sache  
ex metu torturae: aus Angst vor der Folter  
ex officio: aus Pflichtbewusstsein  
fama: Ruf  
fideliter: glaubwürdig  
genus et tempus torturae: Art und Zeitraum der Folter  
gravis: schwer  
gravieren: belasten  
heres: Erbe  
ibi: dort  
ibidem: daselbst  
imo: allerdings, sogar  
imputare: anlasten  
indicium: Beweis  
inferre: hineinragen, zufügen, einräumen, hineinbringen, hineintun  
inimicus: Feind  
iniusto: unrechtmäßige  
inique: unrecht  
inquirieren: untersuchen  
inquisitio: Untersuchung  
inquisitions prothocoll: Untersuchungsprotokoll  
inquisita: Verdächtige, die zu untersuchende  
inquisito: Verdächtige, der zu untersuchende  
inquistio specialis: Spezialinquisition  
interrogatio: Befragung, Untersuchung  
item: auch, ebenso  
iudex: Richter  
iuramentum: Vereidigung, Aussage unter Schwur  
iuratis: vereidigt, beeidigt, geschworen  
legitimo modo: auf rechtmäßige Weise  
levis: leicht  
locus: Ort, Stelle  
maleficium: Verbrechen  
mancipatio Diabolo: sich an den Teufel verkaufen  
modus: Art, Weise  
metu torturae: aus Angst vor der Folter  
ne quidem remotum: nicht einmal entfernt  
pessimus, -a: schlecht

præcedentibus indiciiis: vorliegende Beweise  
praecipitare: überstürzen  
praefatio: Einleitung  
praesumere: annehmen  
praevio: vorausgehend  
prothcollum constitutorium: Beschlussprotokoll  
purgare: reinigen, rechtfertigen  
qualitatis: Beschaffenheit  
ratio: Verstand, Vernunft  
ratione: wegen  
rea: Angeklagte  
relatio: Bericht  
reus: Angeklagter  
reverendo: mit Verlaub.  
revociren: widerrufen  
scelus, sceleris: Verbrechen, Frevel  
secundum: nach  
sensus: Empfindung, Gefühl, Meinung, Sinn  
sicuti: gleichwie, wie  
sine: ohne  
sine præcedentibus legitimis indiciiis: ohne vorliegende rechtmäßige Beweise  
sortilegium: Wahrsagerei  
sub: unter  
subministrare: liefern  
substantia: Rechtszustand  
sufficient: ausreichend  
sufficientia: ausreichende Menge, Hab, Gut, Besitz  
suo tempore: zur rechten Zeit; im richtigen Augenblick  
superstitio: Aberglaube  
suspicio: Verdacht  
testis: Zeuge  
testis singularis: einzige/r Zeugin/e  
testimonium: Zeugnis, Aussage  
tortur: Folter  
torquieren: foltern  
ubi: wo  
ult: ultrum, ultro: das letzte  
unacum fructibus et interesse: zusammen mit den Erträgen und Zinsen.  
veneficium: Giftverbrechen, Hexerei, Zauberei  
veneficis: Zauberer, Hexen  
verisimilis: wahrhaftig, wirklich  
vestigium, vestigia: Spur, Merkmale

## Personenverzeichnis

A

Abrecht, Christian, Zeuge im 16. Bericht

Anger, Georg, Zeuge im 31. Bericht

B/P

Banzer, Anthon, Verdächtiger im 8. Bericht, aus Triesen

Banzer, Jacob, Verdächtiger im 60. Bericht, Ehemann von Marta Negele (Negeline)

Barbier, Johannes, Zeuge im 17. Bericht, aus Triesen  
 Barfuss (Parfüß), Adam, Zeuge im 1. Bericht  
 Bargetze (Bargetzi, Bargozi), Jacob, Zeuge im 8. und 27. Bericht  
 Baumgartner, Hortensia Catharina, Zeugin im 61. Bericht, Tochter von Landschreiber Johann Georg Baumgartner  
 Baumgartner, Johann Georg, Landschreiber, Zeuge im 61. Bericht  
 Beck (Beckh), Caspar, Ehemann von Susanna Kaufmann (Kauffmannin)  
 Beck (Beckh), Caspar, Verdächtiger im 28. Bericht, Sohn von Hans, Halbbruder von Michel Beck  
 Beck, Georg, Zeuge im 46. Bericht  
 Beck (Beckh), Hans, Vater von Michael und Caspar Beck (Beckh)  
 Beck (Beckh), Hans, Zeuge im 3. und 5. Bericht  
 Beck, Johannes, Zeuge im 6. Bericht  
 Beck (Beckh), Leonhard, Zeuge im 19. Bericht  
 Beck (Beckhin), Maria, Verdächtige im 57. Bericht, Ehefrau von Thomas Ospelt (Oschwalt)  
 Beck (Beckh), Michael, Verdächtiger im 18. Bericht, Sohn von Hans Beck, Halbbruder von Caspar Beck, aus Schaan  
 Beck, Michael, Zeuge im 42. Bericht  
 Beck (Beckh), Michael, Verdächtiger im 26. Bericht, Sohn von Theyß  
 Beck (Beckhin), Rosina, Verdächtige im 40. Bericht, Tochter von Michael Beck (Beckh)  
 Beck (Beckh), Sebastian, Zeuge im 23. und 41. Bericht  
 Büchel (Büchler), Hans, Zeuge im 5. Bericht  
 Bürkli (Birckli, Bürckhlin), Georg, Zeuge im 1., 29. und 61. Bericht, Landammann  
 Plenki (Blenckh), Hans, Verdächtiger im 34. Bericht, aus Schaan  
 C/K  
 Kindle (Kindlin), Franz, Zeuge im 16. Bericht  
 Kindle (Kindlin), Johann, Zeuge im 52. Bericht  
 Kindle (Kindlin), N., Zeuge im 27. Bericht, Leutnant  
 Konrad (Conrad), Andrea, Zeuge im 30. Bericht  
 Konrad (Conrad), Christian, Zeuge im 33. Bericht  
 Konrad (Conrad), Enderli (Änderli), Zeuge im 1. und 26. Bericht  
 Konrad (Conrad), Matthis, Verdächtiger im 13. Bericht, aus Vaduz  
 Kaufmann (Kauffmann), Hanns, Verdächtiger im 20. Bericht, aus Triesenberg  
 Kaufmann (Kauffmannin), N., Zeugin im 25. Bericht  
 Kaufmann (Kauffmannin), Susanna, Verdächtige im 51. Bericht, Ehefrau von Caspar Beckh  
 D/T  
 Dressel (Dreßel), Johann, Zeuge im 28. Bericht  
 Düntel (Dintlin), Cathrina, Verdächtige im 21. Bericht, aus Schaan  
 Düntel (Dintl), Jacob, Ehemann von Maria Lampartin  
 Düntel (Dintel), Michael, Verdächtiger im 9. Bericht, aus Schaan  
 Düntel (Dintl), Michael, Vater von Stoffel Düntel (Dintl)  
 Düntel (Dintl), Stoffel, Verdächtiger im 7. Bericht, Sohn von Michael Düntel (Dintl), aus Schaan  
 Tanner (Danner), Thoma, erwähnt im 1. Bericht  
 Tschetter, Caspar, Zeuge im 25. Bericht  
 Tschetter, Hieronymus, Zeuge im 26. Bericht  
 E  
 Eberle (Eberlin), Christa, Verdächtiger im 33. Bericht, aus Schaan  
 Eberle (Eberlin), Maria, Verdächtige im 17. Bericht, Ehefrau von Hans Eberle (Eberlin)  
 Eberle, Martin, Zeuge im 2. Bericht  
 Ehrup, Franz, Zeuge im 53. Bericht  
 F/V  
 Frick (Frickh), Christian, Verdächtiger im 48. Bericht, aus Schaan

Frick (Frickh), Thomas, Ehemann von Christina Wagner (Wagnerin)  
Frommelt (Fromolt), Georg, Zeuge im 3. Bericht  
Frommelt (Fromoldt), Jörg, Zeuge im 2. Bericht  
Frommelt (Frummolt), Johannes, Zeuge im 3. Bericht  
Frommel (Fromoltin), Margaretha, Verdächtige im 30. Bericht, aus Schaan  
Frommel (Fromoltin), Maria, Zeugin im 39. Bericht

## G

Gantner, Andre, Ehemann von Anna Nägelin  
Gassner (Gaßnerin), Catharina, Verdächtige im 41. Bericht  
Gassner (Gaßnerin), Catharina, Verdächtige im 58. Bericht, aus Triesen  
Gassner (Gaßner), Christian, Zeuge im 19. Bericht  
Gassner (Gaßnerin), Greta, Verdächtige im 5. Bericht, Tochter von Maria Schlegel (Schleglin), Schwester von Johannes Gassner (Gaßner)  
Gassner (Gaßner), Johannes, Verdächtiger im 5. Bericht, Sohn von Maria Schlegel (Schleglin), Bruder von Greta Gassner (Gaßnerin)  
Gantner (Gattnerin), Eva, Zeugin im 22. Bericht  
Götsch (Götschin), Eva, Verdächtige im 23. Bericht  
Götsch, Hans, Ehemann von Maria Steger (Stegnerin), Verdächtiger im 2. Bericht  
Grüschli (Grüschle), Johannes, Verdächtiger im 64. Bericht, aus Vaduz

## H

Hartmann (Hartmannin), Elisabetha, Zeugin im 21. Bericht  
Hilbe (Hilbin), Michel, Verdächtiger im 11. Bericht, aus Triesen  
Hilti, N., Ammann, Zeuge im 49. Bericht  
Hilti, Christa, Zeuge im 32. Bericht  
Hilti, Christian, der Ältere, Verdächtiger im 29. Bericht, aus Schaan  
Hilti, Sebastian (Bascha), Verdächtiger im 49. Bericht, Sohn von Hans Hilti, aus Schaan  
Hoop (Hopin), Maria, Verdächtige im 31. Bericht, Ehefrau von Jörg Negele (Nägelin)

## I/J

Jäger, Adam, Zeuge im 2. Bericht  
Jehle (Jhelin), Catharina, Zeugin im 7. Bericht, aus Planken  
Jehle (Jehlin), Hans, Verdächtiger im 42. Bericht, aus Planken  
Jehle (Jehlin), Hans, Verdächtiger im 43. Bericht, aus Planken

## L

Lampert (Lampart), Adam Verdächtiger im 46. Bericht, aus Rotenboden  
Lampert (Lampartin), Anna Maria, Zeugin im 21. Bericht  
Lampert (Lampart), Anna, Verdächtige im 56. Bericht, Ehefrau von Andre Lampert, ab der Matten  
Lampert (Lampart), Flori, der Jung, Verdächtiger im 53. Bericht, aus Triesen  
Lampert (Lampartin), Maria, Verdächtige im 6. Bericht, Frau von Jacob Düntel (Dintl), aus Schaan  
Lampert (Lampartin), Maria, Verdächtige im 35. Bericht  
Lampert (Lampartin), Maria, Verdächtige im 44. Bericht, Ehefrau von Thomas Lampart, aus Planken  
Lampert (Lampart), Thomas, Ehemann von Maria Lampartin  
Lampert (Lampartin), Ursula, Verdächtige im 32. Bericht

## M

Marock (Marogg), Cornelius, Zeuge im 14. und 15. Bericht  
Meier (Mayerin), N., Zeugin im 48. Bericht  
Morath (Maurerin), Barbara, Verdächtige im 38. Bericht, aus Vaduz

## N

Negele (Negelin), Anna, Zeugin im 5. Bericht

Negele (Näglin), Anna Maria, Verdächtige im 42. Bericht, aus Schaan  
Negele (Nägelin), Anna, Verdächtige im 54. Bericht, Ehefrau von Andre Gantner, aus Planken  
Negele (Nägelin), Christa, Zeuge im 54. Bericht  
Negele (Negelin), Claus, Zeuge im 42. Bericht  
Negele (Nägelin), Jörg, Verdächtiger im 31. Bericht, Ehemann von Maria Hopin (Hopin)  
Negele (Negeline), Marta, Verdächtige im 60. Bericht, Ehefrau von Jacob Banzer  
Nigg, Adam, Bruder von Georg Nigg, wurde verbrannt  
Nigg, Georg, Verdächtiger im 27. Bericht, Bruder von Adam Nigg, aus Triesen  
Nigg, Martin, Verdächtiger im 14. Bericht, Schwiegersohn von Anna Schurti (Schurtin), aus Triesen  
Nigg, Simon, Verdächtiger im 52. Bericht  
O  
Ospelt (Oschwaldtin), Anna, Verdächtige im 38. Bericht, aus Vaduz  
Ospelt (Oschwald), Heinrich, Verdächtiger im 37. Bericht, aus Vaduz  
Ospelt (Oschwaldin), Lehna, Zeugin im 23. Bericht  
Ospelt (Ospaltin), Maria, Verdächtige im 4. Bericht, wohnhaft: ab dem Berg  
Ospelt (Oschwald), Peter, Verdächtiger im 39. Bericht, ab dem Bärig  
Ospelt (Oschwald), Thomas, Ehemann von Maria Beckhin  
Quaderer, Christoph, Zeuge im 28. Bericht  
R  
Rheinberger (Rheinbergerin), Anna, Verdächtige im 19. Bericht, aus Vaduz  
Rheinberger (Rheinbergerin), Maria, Verdächtige im 10. Bericht, aus Vaduz  
Rig, Simon, Verdächtiger im 16. Bericht, Sohn von Jacob, aus Triesen  
Rig, Ulrich, Verdächtiger im 15. Bericht  
Ruesch (Rusch), Johannes, Verdächtiger im 61. Bericht, Burgvogt  
S  
Schädler (Schedlerin), Anna, Verdächtige im 12. Bericht, vom Wangerbärg  
Schädler (Schedlerin), Elsa, Verdächtige im 55. Bericht, Witwe von Christa Pfeiffer, aus Masescha  
Schädler (Schedler), Hans, Verdächtiger im 3. Bericht, Sohn von Hans, wohnhaft: ab dem Berg  
Schädler (Schedler), Hans, Zeuge im 23. Bericht  
Schädler (Schedlerin), Magdalena, Zeugin im 55. Bericht  
Schädler (Schedlerin), Ursula, Verdächtige im 45. Bericht  
Schierscher (Schirser), Adam, Verdächtiger im 25. Bericht, aus Schaan  
Schierscher (Schierscherin), Gretha, Verdächtige im 62. Bericht, aus Schaan  
Schlegel (Schleglin), Maria, Verdächtige im 5. Bericht, Mutter von Johannes Gassner (Gaßner) und Greta Gassner (Gaßnerin), aus Triesenberg  
Schreiber, Caspar, Zeuge im 37. und 64. Bericht  
Schreiber (Schreiberin), Susanna, Zeugin im 38. Bericht  
Schurti (Schurtin), Anna, Zeugin im 14. Bericht, Schwiegermutter von Martin Nigg  
Schurti, N., Zeuge im 11. Bericht  
Schurti (Schürtin), Jacob, Ehemann von N. Spießin  
Spiess (Spießin), N., Verdächtige im 59. Bericht, Ehefrau von Jacob Schürtin  
Steger (Stegnerin), Maria, Verdächtige im 2. Bericht, Ehefrau von Hans Götsch, vom Wangerbärg.  
Strub (Straubin), Susanna, Zeugin im 47. Bericht  
W  
Wagner (Wagnerin), Christina, Verdächtige im 50. Bericht, Ehefrau von Thomas Frick (Frickh), aus Schaan  
Wagner, Fideli, Verdächtiger im 1. Bericht  
Wagner (Wagnerin), Maria, Verdächtige im 36. Bericht  
Walser, Andreas, genannt „Krieger“, Verdächtiger im 24. Bericht

Walser, Daniel, Verdächtiger im 63. Bericht  
Walser (Walserin), Greta, erwähnt im 1. Bericht  
Walser (Walserin), Madlena, Verdächtige im 22. Bericht  
Walser, Michel, Zeuge im 6. Bericht  
Walser, Thomas, Zeuge im 6., 28., 35. und 36. Bericht  
Willi (Willin), Catharina, Zeugin im 1. Bericht  
Willi (Willin), Hans Ulrich, Zeuge im 10. Bericht  
Willi, Hans Ulrich, Zeuge im 13. Bericht, Amtsbote  
Wolf, Georg, Zeuge im 61. Bericht, Landammann  
Wolf (Wolfin), Luzia, Verdächtige im 47. Bericht, aus Vaduz

---

<sup>a-a</sup> Nachtrag am linken Rand.

<sup>b</sup> Nachtrag am linken Rand: Notabene. Hic inquisitus et solo indicio statu, hinc ulteriori inquisitione capi, et torqueri potest, ubi Tubond esset, si Margaretba Walserin [...] utque supra depositionem Adami Paarfusses, ad eo fundamentalius videlicet contra ipsum dirigendum examen.

<sup>c</sup> Nachtrag am linken Rand. (1) ist contra relationem 41 des Saltzburgischen rechtlichen bedenkens.

<sup>d</sup> Nachtrag am linken Rand: Notabene. Piet et hac stati capi sine ulteriori neglectu, et torqueri nisi consultius [erfahren] et mi videretur expectare, donec alia plura et magis adaequata indivia se prodant vel per alios rectes vel ex confessione aliunt, et ex nominatione complicatione ni saculus fugæ obsesset.

<sup>e</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (2) ist contra relationem 42.

<sup>f</sup> Nachtrag am rechten Rand: Notabene. Hic subiectus est capitivanadi potiae et eventualiter etiam torturae.

<sup>g</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (3) ist contra relationem 43.

<sup>h</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (4) ist contra relationem 40.

<sup>i</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (5) ist contra relationem 39, 44 et 45.

<sup>j</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (6) ist contra relationem 46.

<sup>k</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (7) ist contra relationem 47.

<sup>l</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (8) ist contra relationem 48.

<sup>m</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (9) ist contra relationem 49.

<sup>n</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (10) ist contra relationem 50.

<sup>o</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (11) ist contra relationem 52.

<sup>p</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (12) ist contra relationem 53.

<sup>q</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (13) ist contra relationem 54.

<sup>r</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (14) ist contra relationem 55.

<sup>s</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (15) ist contra relationem 57.

<sup>t</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (16) ist contra relationem 58.

<sup>u</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (17) ist contra relationem 32.

<sup>v</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (18) ist contra relationem 60.

<sup>w</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (19) ist contra relationem 30.

<sup>x</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (20) ist contra relationem 61.

<sup>y</sup> Nachtrag am rechten Rand.

<sup>z</sup> Nachtrag am rechten Rand:

<sup>aa</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (21) ist contra relationem 36.

<sup>bb</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (22) ist contra relationem 64.

<sup>cc</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (23) ist contra relationem 65.

<sup>dd</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (24) ist contra relationem 66.

<sup>ee</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (25) ist contra relationem 67.

<sup>ff</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (26) ist contra relationem 69.

<sup>gg</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (27) ist contra relationem 70.

<sup>hh</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (28) ist contra relationem 46.

<sup>ii</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (29) ist contra relationem 75.

<sup>jj</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (30) ist contra relationem 76.

<sup>kk</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (31) ist contra relationem 37.

- 
- <sup>ll</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (32) ist contra relationem 87.
- <sup>mmm</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (33) NB diese ist in dem Salzburgerischen rechtlichen bedenken nicht zu finden, sondern allein Maria Lampartin; hansen dochter, Jacob Dintels weib von Schan.
- <sup>nn</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (34) ist contra relationem 80.
- <sup>oo</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (35) ist contra relationem 35.
- <sup>pp</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (36) ist contra relationem 86.
- <sup>qq</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (37) ist contra relationem 87.
- <sup>rr</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (38) ist contra relationem 89.
- <sup>ss</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (39) ist contra relationem 90.
- <sup>tt</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (40) ist contra relationem 28.
- <sup>uu</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (41) ist contra relationem 37, item wider das Tübingische diesen actis beygeschlossene rechtliche gutachten.
- <sup>vv</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (42) ist contra relationem 91.
- <sup>www</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: (43) ist contra relationem 93.
- <sup>xxx</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (44) ist contra relationem 31.
- <sup>yy</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: (45) ist contra relationem 95.
- <sup>zz</sup> Links neben der Unterschrift ist ein rotes Lackesiegel aufgedrückt.